Amtsblatt für die Stadt Senftenberg

Jahrgang 09 | Senftenberg, 10. Mai 2006 | Nummer 03

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg | Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt: Seite:

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 26. April 2006

B 021/06 Brandschutzkonzeption der Stadt Senftenberg 2006 – 2010 und Auflösung der Arbeitsgruppe Feuerwehrkonzeption 02

B 022/06 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung 07

B 023/06 Änderungssatzung der Satzung über den Senftenbergpass 07

B 024/06 Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Hosena 07

B 025/06 Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) 08

B 026/06 Satzung über die Bildung von Schulbezirken 12

B 027/06 Aufhebung der Richtlinie zur Förderung der Sportvereine in der Stadt Senftenberg 12

B 028/06 Aufhebung der Entgeltordnung der transportablen Bühne und Aufhebung der Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Senftenberg 12

B 029/06 Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO ESS) 13

B 030/06 Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 34 „Bahnhofstraße 38/40“ 13

B 031/06 Überplanmäßige Ausgabe für das Einzelvorhaben „Rudolf-Breitscheid-Straße 1“ – Alte Feuerwache 13

B 032/06 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 der Stadt Senftenberg 13

B 033/06 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 3 der Stadt Senftenberg 14

B 034/06 Personalangelegenheit 14

B 035/06 Niederschlagung einer Forderung 14

B 036/06 Nutzungsvertragsangelegenheit mit dem ESS 14

B 037/06 Änderung des Beschlusses 078/05 (Grundstücksangelegenheit) 14

B 038/05 Verkauf eines Gewerbegrundstückes 14

B 039/05 Verkauf eines Grundstückes 14

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Grundstücksausschreibung eines unbebautes Grundstück neben der Buchwalder Straße 38 b – d 14

Bekanntmachung zum Flächennutzungsplan 14

Teileinziehungsverfügung vom 13.04. 2006 - Margaretengrabens Gemarkung Brieske 15

Stellenausschreibung 15

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg: .....

Wasserrechtliche Planfeststellung für das Gewässerausbauvorhaben „Herstellung Überleiter Sedlitzer See – Ilse See” 15

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Sedlitz, Reppist und Senftenberg im Bereich der Stadt Senftenberg 16

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg vom 26. April 2006

Beschluss 021/06

Brandschutzkonzeption der Stadt Senftenberg 2006 - 2010 und Auflösung der Arbeitsgruppe Feuerwehrkonzeption

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt

1. die Brandschutzkonzeption der Stadt Senftenberg 2006 bis 2010 und

2. die Auflösung der Arbeitsgruppe Feuerwehrkonzeption.

Stadt Senftenberg Beschluss 021/06 vom 26.04.2006

Brandschutzkonzeption der Stadt Senftenberg 2006 – 2010

Erarbeitet: J. Schöne Wehrführer FF Senftenberg

Gliederung/Inhalt

0. Einleitung
1. Allgemeine Ausgangsdaten
2. Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
2.1 Allgemeines
2.2 Personalstärke
2.3 Qualifikation der hauptamtlichen Kräfte
2.4 Altersstruktur der hauptamtlichen Kräfte
2.5 Qualifikation und Einsatzbereitschaft der ehrenamtl. Kräfte
2.6 Altersstruktur der ehrenamtlichen Kräfte
3. Feuerwehrgerätehäuser
4. Einsatzfahrzeuge und Spezialtechnik
4.1 Einsatzfahrzeuge
4.1.1 Stadt ohne Ortsteile
4.1.2 Ortsteile
4.2 Spezialtechnik, Atemschutz, Schutzbekleidung
5. Löschwasserversorgung
6. Vorbeugender Brandschutz
7. Ableitung von Schlussfolgerungen
7.1 Erhöhung der Einsatzbereitschaft
7.2 Entwicklung hauptamtliches Personal
7.3 Erhaltung bzw. Verbesserung d. materiell-technischen Basis
7.3.1 Gerätehäuser
7.3.2 Technik
7.3.3 Gesamtkosten pro Jahr

0. Einleitung

Den Trägern des Brandschutzes wird vom Ministerium des Innern empfohlen, eine langfristige Brandschutzkonzeption zu erarbeiten, welche durch die zuständige Kommunalvertretung beschlossen werden sollte. Nur so erhält man eine Aussage über den Ist-Zustand des Brandschutzes im Zuständigkeitsbereich und kann schrittweise an die notwendigen Veränderungen und Verbesserungen gehen. Sie bildet auch die Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und insbesondere für die mittelfristige Finanzplanung.

1. Allgemeine Ausgangsdaten

Die Stadt Senftenberg unterhält als Träger des Brandschutzes gemäß § 2 Abs. 1 BbgBKG eine öffentliche Feuerwehr. Diese Feuerwehr wurde 1878 gegründet. Von 1948 bis 1991wurde aus Gründen der wirtschaftlichen Bedeutung eine Berufsfeuerwehr vorgehalten. Ab 1991 erfolgte eine Umstrukturierung der Feuerwehr in eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften. Am 31.12.2001 erfolgte die Eingliederung der Gemeinden Brieske, Niemtsch, Peickwitz, Hosena und Großkoschen/Kleinkoschen in die Stadt Senftenberg. Die dort vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren wurden somit Löschzüge und Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg. Die Kreisstadt Senftenberg ist trotz der allgegenwärtigen wirtschaftlichen Veränderungen ein bedeutendes Zentrum im Süden des Landes Brandenburg. In der Stadt Senftenberg leben zur Zeit ca. 30.000 Menschen auf einer Gemarkungsfläche von 128,9 km². Es muss eingeschätzt werden, dass gerade für die Stadt Senftenberg der Einwohnerverlust aus Gründen der schlechten wirtschaftlichen Lage unvermindert anhält. Drei neu entstandene Gewerbegebiete sollen günstige Bedingungen für Investoren schaffen. Weiterhin soll der durch die Eingliederung von Brieske nun vollständig zur Stadt Senftenberg gekommene Industriepark „Marga“ weiter erschlossen werden. Verkehrsmäßig ist Senftenberg durch zwei Bundesstraßen mit teilweise grenzüberschreitendem Verkehr sehr stark belastet. Eine Entspannung dieser Situation ist mit der Fertigstellung der Umgehungsstraße voraussichtlich im Jahr 2007 zu erwarten. Baubeginn dieser Straße war im Herbst 2002. Die Deutsche Bahn betreibt neben dem üblichen Zugverkehr in Senftenberg einen Rangierbahnhof mit überregionaler Bedeutung. Zwei stark befahrene Bahnstrecken berühren das Stadtgebiet von Senftenberg. Es handelt sich dabei um die Strecke Cottbus-Dresden und Hoyerswerda-Falkenberg. Die letztgenannte Strecke berührt die Ortsteile Hosena und Peickwitz und wird durch die Deutsche Bahn AG gegenwärtig modernisiert. Grund dafür ist die Bedeutung der Strecke im internationalen Verkehr mit Polen im Zuge des EU-Beitritts. Beide Verkehrsträger bewegen regelmäßig Gefahrguttransporte.

In der Stadt Senftenberg einschließlich der Ortsteile sind 4 Grundschulen, 2 Oberschulen und 1 Gymnasium, welches an zwei Standorten untergebracht ist, sowie eine Förderschule und eine Schule für Behinderte vorhanden. Weiterhin ist die Fachhochschule Lausitz mit einem umfangreichen Studienangebot ansässig.

Mit dem Erholungsgebiet Senftenberger-See besitzt die Stadt einen wichtigen Anziehungspunkt für viele Gäste aus der näheren und weiteren Umgebung. Das Klinikum Niederlausitz, Klinikbereich Senftenberg, wird in den nächsten Jahren umfassend rekonstruiert und erfährt eine großzügige Erweiterung. Das Theater „Neue Bühne“ ist die wichtigste kulturelle Einrichtung von Senftenberg.

Die Waldgebiete in und um Senftenberg sind in die höchste Waldbrandgefahrenklasse A1 eingestuft. Durch bergbauliche Hinterlassenschaften (Rutschungsgebiete, Kohlenstaub) sind an die Waldbrandbekämpfung hohe Anforderungen gestellt. Die zum Vergleich mit anderen Städten überdurchschnittliche Einsatzhäufigkeit der Feuerwehr Senftenberg dokumentieren folgende Gesamteinsatzzahlen.

1995:	674	1998:	638	2001:	398	2004:	420
1996:	750	1999:	513	2002:	491	2005:	494
1997:	700	2000:	512	2003:	638		

2. Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

2.1 Allgemeines

Die Wirtschaftsberatung-AG (WIBERA) definierte in ihrer Veröffentlichung „Zur Organisationsentwicklung im Brandschutz“ folgenden Grundsatz:

„Was den unbekannten Einsatzfall angeht, ist die WIBERA auf Grund umfangreicher Analysen zu dem Ergebnis gekommen, dass mit 12 Kräften, die unmittelbar alarmiert werden können und in etwa 10 Minuten an der Einsatzstelle sind, auch kritische Situationen noch rechtzeitig unter Kontrolle gebracht werden können. Dazu gehört selbstverständlich, dass Menschen gerettet und befreit und erste Löschmaßnahmen eingeleitet werden.“

2.2 Personalstärke

Der gegenwärtige Personalbestand der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg umfasst (Stand: 01.01.2006):

25	hauptberuflich	Senftenberg
27	ehrenamtlich	Senftenberg
34	"	Sedlitz
33	"	Brieske
24	"	Hosena
49	"	Großkoschen
18	"	Kleinkoschen
14	"	Niemtsch
34	"	Peickwitz

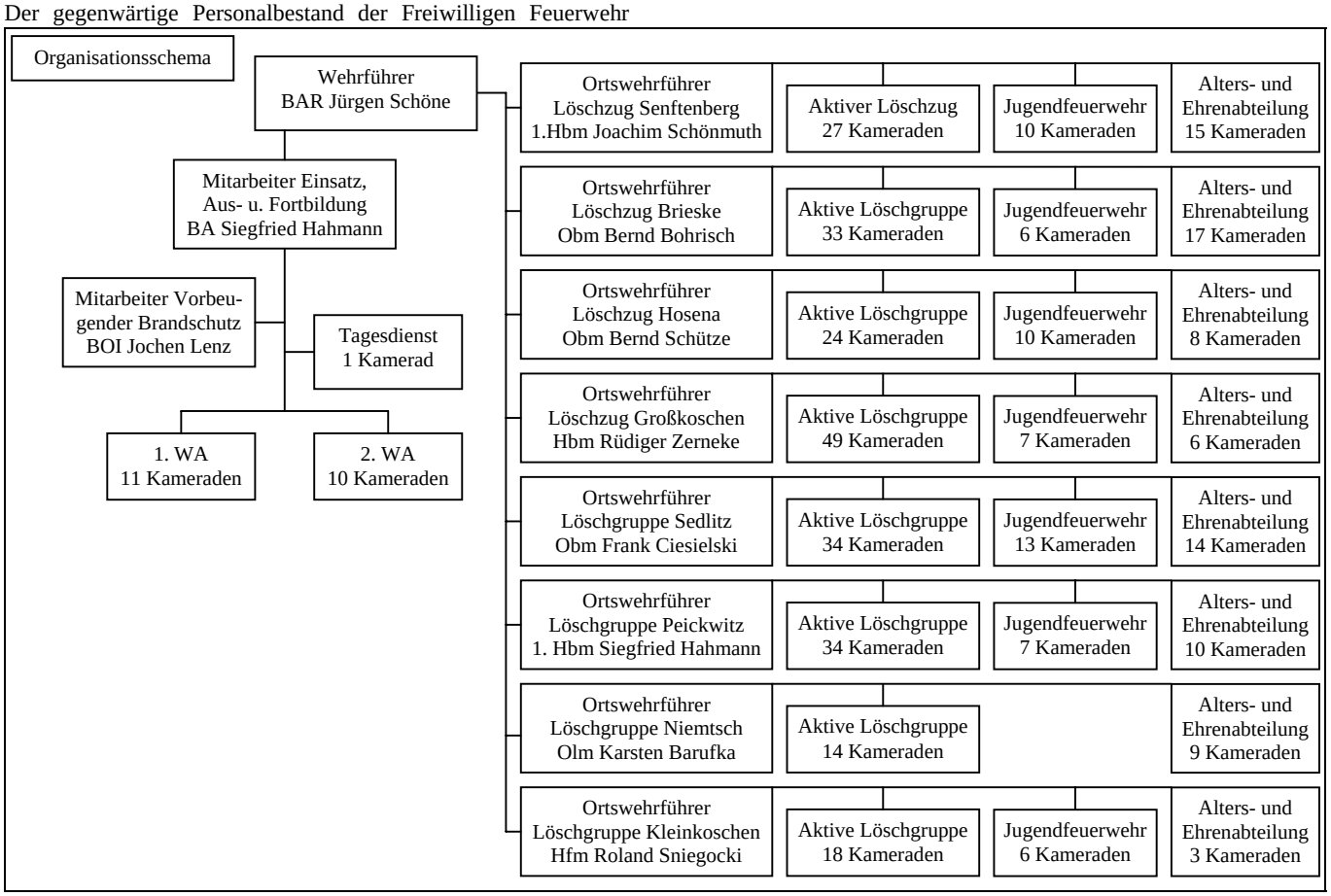

2.3 Qualifikation der hauptberuflichen Kräfte:

6 Mitarbeiter Abschluss Ingenieur Fachschule
5 Mitarbeiter Abschluss B III (Gruppenführer Berufsfeuerwehr)
14 Mitarbeiter Abschluss B I (Truppführer Berufsfeuerwehr)

Zusätzliche Qualifikationen wie Gefahrgut, Strahlenschutz, Atemschutz, Funk, Maschinist, u.a. sind zahlreich vorhanden.

Die größten zu erwartenden Probleme im hauptberuflichen Bereich liegen in der vorhandenen Altersstruktur. In den nächsten Jahren kommt es durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit zum Personalabbau (2006: 1 Mitarbeiter; 2008: 4 Mitarbeiter; 2009: 1 Mitarbeiter), sowie zu Personalveränderungen im Jahr 2007. Weiterhin kann es durch Ausscheiden wegen gesundheitlicher Probleme (G 26 Atemschutztauglichkeit) zu weiteren Personalveränderungen kommen.

2.4 Altersstruktur der hauptberuflichen Kräfte:

Alter	Anzahl Mitarbeiter
20 – 25	0
26 – 30	0
31 – 35	0
36 – 40	2
41 – 45	6
46 – 50	6
51 – 55	10
56 – 60	1

Da der o.g. WIBERA-Grundsatz in der Stadt Senftenberg weder durch die hauptberuflichen noch durch die ehrenamtlichen Kräfte allein, rund um die Uhr gewährleistet werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass diese Einsatzstärke nur durch Zusammenführen beider Komponenten erreichbar ist.

Der gegenwärtige Personalbestand der hauptberuflichen Kräfte und die Dienstorganisation (85 % Teilzeit) erlaubt eine Dienststärke von 10 bzw. 11 Feuerwehrmännern von 06.00 – 20.00 Uhr. In den Nachtstunden und an den Wochenenden besetzen jeweils 3 Feuerwehrmänner die Feuerwache. In der Kerndienstzeit sind weiterhin in der Regel 4 Mitarbeiter (Verwaltung/Vorbeugender Brandschutz) für den Einsatzleitdienst vorhanden. Außerhalb der Kerndienstzeit können sie mittels Alarmempfänger angefordert werden. Für das sogenannte „kleine Tagesgeschäft“ (Flächenbrände, Müllcontainer, Verkehrsunfälle, technische Hilfeleistungen usw.) , das sind etwa 90 % der Einsätze, reichen diese Kräfte aus. Der unbekannte Einsatzfall (Brandmeldungen aus Schwerpunktobjekten, Wohnungen u.a.) erfordert jedoch eine Alarmierung umfangreicherer Kräfte. Konkrete Festlegungen sind dazu in der Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr Senftenberg getroffen. In den Schwerpunktobjekten der Stadt kommen auch die Löschzüge und Löschgruppen der Ortsteile zum Einsatz bzw. werden als 2. Abmarsch nachalarmiert, wobei eine ständige Verschlechterung der Tageseinsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Kräfte zu verzeichnen ist. Die geforderte Einsatzfrist von 10 Minuten erfüllen die Ortsteilfeuerwehren aus Gründen der Alarmierungszeiten und der längeren Anfahrt für die Stadt Senftenberg (Kernstadt) nicht. Sie bilden aber trotzdem eine wertvolle Unterstützung bei der Einsatzführung.

2.5 Qualifikation und Einsatzbereitschaft der ehrenamtlichen Kräfte

Die fachliche Qualifikation in den Löschzügen und Löschgruppen der FF Senftenberg ist noch sehr unterschiedlich ausgeprägt. Der nachfolgende Gesamtüberblick zeigt die erreichten Abschlüsse in der Kreisausbildung und der Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt mit Beginn der Lehrtätigkeit ab 1993:

Truppführer:	35	Sprechfunker:	15
Maschinisten:	41	Techn. Hilfe:	12
Gruppenführer:	16	Atemschutzträger:	23
Zugführer:	5	Gefährl. Stoffe(GSG):	14
Ortswehrführer:	3	Fahren auf Gewässer:	3
Leiter Feuerwehr:	2	Hilfeleistung Bahn:	4

Die ehrenamtlichen Feuerwehrmänner werden grundsätzlich mittels Alarmempfänger alarmiert. In den Ortsteilen erfolgt die Alarmierung in der Regel auch zusätzlich mit Sirene. Absoluter Schwachpunkt ist dabei die Zeit zwischen 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Durch Arbeitsstellen außerhalb von Senftenberg bzw. Unabkömmlichkeit der Kameraden von der Arbeit, ist in der o.g. Zeit ein sehr großer Unsicherheitsfaktor vorhanden, so dass der 12-Mann-Löschzug in der geforderten Frist nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

2.6 Altersstruktur der ehrenamtlichen Kräfte:

Alter	**Anzahl Kameraden**							
	Senftenberg	Sedlitz	Brieske	Großkoschen	Kleinkoschen	Hosena	Peickwitz	Niemtsch
bis 20	4	3	5	12	3	4	2	2
21-25	6	6	8	18	1	4	5	3
26-30	3	4	3	4	1	3	1	2
31-35	4	4	5	0	2	1	5	1
36-40	5	2	3	1	4	4	4	1
41-45	2	7	4	3	1	3	3	2
46-50	2	3	3	10	2	2	4	0
51-55	1	4	1	1	2	2	3	2
56-60	0	1	1	0	1	1	3	1
61-65	0	0	0	0	1	0	4	0

3. Feuerwehrgerätehäuser

Die Freiwillige Feuerwehr Senftenberg verfügt über die Feuerwache Briesker-Straße und über die Gerätehäuser in der Schulstraße, in Sedlitz, Brieske, Niemtsch, Peickwitz, Hosena, Großkoschen und Kleinkoschen. Diese Objekte sind in einem unterschiedlichen baulichen Zustand. Die Gerätehäuser Großkoschen, Sedlitz und Peickwitz sind baulich und vom Inventar her in einem guten Zustand. Die anderen Objekte sind in unterschiedlichem Maße sanierungsbedürftig. Das Gerätehaus des Löschzuges Senftenberg in der Schulstraße 35 wird aufgegeben. Die Kräfte der Feuerwehr Senftenberg (Stadt) werden in der Feuerwache Briesker-Straße 81 nach Abschluss der Baumaßnahmen im Jahr 2007 konzentriert. Die Feuerwehrgerätehäuser des Löschzuges Brieske sowie der Löschgruppen Niemtsch und Kleinkoschen entsprechen keinesfalls den Anforderungen des Feuerwehrdienstes. Für den Standort Brieske ist ein Neubau mit zwei Stellplätzen hinter dem NORMA-Markt bzw. am alten Standort zu errichten. Die Technik der Traditionsfeuerwehr wird dann in Senftenberg eingestellt. Das Gerätehaus Niemtsch wird durch eine Wasch- und Toilettenanlagen ergänzt. Das Gerätehaus in Kleinkoschen sollte in Eigenleistungen neu gebaut werden. Das Gerätehaus des Löschzuges Hosena erfüllt vom Grundsatz her die gestellten Anforderungen. Es müssen jedoch Sanierungsmaßnahmen an der baulichen Hülle durchgeführt werden (Schuppengebäude, Fassade, Fenster, Türen). Weiterhin ist ein Abwasseranschluss herzustellen.

4. Einsatzfahrzeuge und Spezialtechnik

4.1 Einsatzfahrzeuge

4.1.1 Stadtgebiet ohne Ortsteile

Die materiell-technische Ausstattung einer Feuerwehr richtet sich nach der Größe des zu schützenden Bereiches, dem vorhandenen Gefahrenpotential, insbesondere der Brandbelastung in vorhandenen Gebäuden und Anlagen, den topographischen Verhältnissen und der vorhandenen Löschwasserversorgung. Eine Richtlinie zur materiell-technischen Ausstattung ist im Runderlass III Nr. 34/1994 des Ministeriums des Innern gegeben. Ortsteile von amtfreien Gemeinden sind wie amtangehörige Gemeinden zu betrachten.

Technik	Soll lt. Runderlass 20.000 – 50.000 EW	Ist in Senftenberg	ab ca. 2015 10.000 – 20.000 EW
TLF (Tanklöschfahrzeug)	2-3	3	1-2
LF (Löschfahrzeug)	2-3	2	1-2
DL (Drehleiter o. Hubsteiger)	1	1	1
RW (Rüstwagen)	1	1	1
GWG (Gefahrgutwagen)	1	1	-
ELW (Einsatzleitwagen)	1	2 (1x Allrad)	1
SW (Schlauchwagen)	1	1 (S 4000)	1
MTW (Mannschaftstranspor-	1	1	1
GW-Meß (Meßwagen)	-	1	-

Alttechnik	Baujahr
LF 16 W50	1987
Neutechnik	**Baujahr**
LF16-TS Mercedes	1991
TLF24/50 MAN	1993
RW2 Mercedes	1993
GWG2 Mercedes	1993
GW-Meß Mercedes	1994
MTW Mercedes	1996
TM 32 MAN	1998
TLF 28/35 Unimog	1992
ELW Toyota (Allrad)	1993
ELW Opel-Astra	1993

Weiterhin sind folgende Anhängefahrzeuge im Bestand:

Ölseperator
Ölsperren
Schaumbildner
Löschpulver
Motorschlauchboot
Feldküche
Tragkraftspritzenanhänger
Schlauchtransportanhänger
Transportanhänger (offener Kasten)

4.1.2 Ortsteile

Gemäß o.g. Runderlass sind Ortsteile amtfreier Gemeinden wie amtangehörige Gemeinden zu betrachten; d.h. selbstständig zu bewerten. Der Runderlass gibt dazu folgende Richtwerte:

- bis 500 Einwohner:1 TSF oder TSF/W (Niemtsch / Peickwitz)
- bis 1000 Einwohner:1 LF8 oder TSF/W (Sedlitz)
- bis 5000 Einwohner:1 LF8 / 1TSF/W / 1 MTW (Brieske / Großkoschen / Hosena)

Technikbestand der Ortsteilfeuerwehren:

Ortsteil	Technik	Fahrzeugtyp	Baujahr
Brieske	TLF 16	W 50	1984
	TLF 16	W 50	1984
Großkoschen	TLF 16/25	Mercedes	1973
	LF8-TS8-STA	Robur	1970
	TSF-W	VW	1997
Hosena	TLF 16/25	MAN	2002
	LF 16	W 50	1981
	MTW	VW	1998
Sedlitz	TSF-W	Mercedes	1997
Peickwitz	TSF	Ford	1970
Kleinkoschen	KLF	Barkas	1984
Niemtsch	KLF	Barkas	1981

Da in den Ortsteilen größtenteils Alttechnik vorhanden ist, welche einen enormen Unterhaltungsaufwand erfordert, ist mittelfristig diese Technik auszusondern und zu ersetzen. Abweichend von den Empfehlungen des Runderlass 34/94 wird vorgeschlagen, die Löschzüge Großkoschen, Hosena und Brieske jeweils mit TLF 16/25 und LF 10/6 auszustatten, wobei die Technik des LZ Brieske erst nach Fertigstellung des neuen Gerätehauses beschafft oder umgesetzt wird. Die großen Waldgebiete im Bereich dieser Ortsteile, sowie die zu schützenden Schwerpunktobjekte (ESS, Pflegeheim, Großmärkte u.a.) rechtfertigen diese Entscheidung. Die Löschgruppe Peickwitz wird mit TSF-W ausgestattet. Die Löschgruppen Niemtsch und Kleinkoschen werden jeweils mit einem MTW ausgestattet. Das TSW-W LZ Großkoschen wird nach der Beschaffung des LF 10/6 zur LG Peickwitz umgesetzt.

4.2 Spezialtechnik, Atemschutz, Schutzbekleidung

Durch Beschaffungen in den vergangenen Jahren ist in diesem Bereich ein guter Stand vorhanden. Großinvestitionen sind im Zeitraum dieser Konzeption nicht zu erwarten. Jährlich wird die verschlissene Einsatz- und Dienstbekleidung ersetzt. Die Atemschutztechnik ist entsprechend den Festlegungen der DIN auf den Einsatzfahrzeugen vorhanden. Ein zusätzlicher Lagerbestand für eventuellen Tausch nach Einsatz oder Defekt wird vorgehalten. Für die technische Hilfeleistung werden 3 hydraulische Spreiz- und Schneidgeräte mit Zubehör vorgehalten.

5. Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG ist der Träger des Brandschutzes für die den öffentlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung verantwortlich. In der Stadt Senftenberg und in den Ortsteilen ist ein relativ gut ausgebautes Hydrantennetz vorhanden. Man muss jedoch einschätzen, dass gerade in den ländlichen Ortsteilen die Rohrleitungsquerschnitte für größere Maßnahmen der Brandbekämpfung zu gering sind und somit eine Wasserförderung über lange Wegstrecken, zum Teil aus vorhandenen offenen Gewässern, notwendig wird.

6. Vorbeugender Brandschutz

Gemäß §§ 32 und 33 BbgBKG sind die Träger des Brandschutzes, welche über eine Berufsfeuerwehr oder eine hauptberufliche Feuerwehr verfügen, für den Vorbeugenden Brandschutz zuständig. Verzichtet ein kreisangehöriger Träger des örtlichen Brandschutzes auf die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, so geht diese auf den Landkreis über. Der Vorbeugende Brandschutz umfasst die Beteiligung an bauaufsichtlichen Verfahren, die Brandschau sowie die Gestellung von Brandsicherheitswachen. Für die Beteiligung an bauaufsichtlichen Verfahren und die Durchführung der Brandschau ist ein Mitarbeiter im Personal der hauptberuflichen Kräfte vorhanden. Damit wird unter anderen der Einfluss der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Brandenburgischen Bauordnung Ziff. 55.23 gesichert.

In den Bauunterlagen sind folgende Schwerpunkte auf deren Gewährleistung zu prüfen:

- Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung
- Zugänglichkeit der Grundstücke - Feuerwehrzufahrten und Stellflächen
- Einrichtungen für die Brandbekämpfung - Löschanlagen usw.
- Einrichtungen für die Brandmeldung – Brandmeldeanlagen
- Einrichtungen zur Entrauchung von Gebäuden im Brandfall
- betriebliche Maßnahmen der Brandverhütung und Bekämpfung
- Maßnahmen zur Rettung von Menschen und Tieren

Weiterhin sind die Forderungen gemäß § 17 der Brandenburgischen Bauordnung durchzusetzen. Insbesondere betrifft das die Überwachung einer brandschutzgerechten Errichtung und Betreibung von Bauwerken, sowie die Prüfung des Vorhandenseins des zweiten Rettungsweges aus Gebäuden. Hierzu werden Projektprüfungen, Architekten- und Bauherrenbesprechungen sowie Vorortbegehungen durchgeführt. Entsprechend der „Verordnung über die Organisation und Durchführung der Brandschau-Brandschauverordnung-“ vom 03. Juni 1994 führt die Feuerwehr Senftenberg die Brandschau in Gebäuden und Einrichtungen durch. Hierzu zählen die Objekterfassung, die Durchführung der Brandschau, sowie deren Auswertung, die Einwirkung zur Mängelbeseitigung und die Nachkontrollen. Zur Zeit hat die Feuerwehr Senftenberg 108 brandschaupflichtige Objekte und Einrichtungen erfasst.

Durch die Bautätigkeit als auch durch die ständigen Veränderungen in der Wirtschaft ändert sich die Anzahl brandschaupflichtiger Objekte ständig. Es ist mit großem Aufwand verbunden, diese Veränderungen rechtzeitig und schnell zu erkennen und entsprechend wirksam zu werden. Ein regelmäßiges Überarbeiten der Erfassungsliste ist unerlässlich. Einen bedeutenden Anteil in der Arbeit des Vorbeugenden Brandschutzes nimmt die Sicherstellung einer Früherkennung von entstehenden Bränden ein. Im Verantwortungsbereich der Feuerwehr Senftenberg arbeiten gegenwärtig 18 automatische Brandmeldeanlagen deren Errichtung im Rahmen von Projektprüfungen oder Brandschauen durch die Feuerwehr angeregt wurde. Diese Brandmeldeanlagen sind in der Leitstelle „Lausitz“ bei der BF Cottbus aufgeschaltet.

7. Ableitung von Schlussfolgerungen

7.1 Erhöhung der Einsatzbereitschaft

Die Zeit zwischen 06.00 und 17.00 Uhr ist weiterhin als problematisch zu betrachten. Aus den bereits genannten Gründen kann der 12 Mann Löschzug innerhalb von 10 Minuten in der o.g. Zeit nicht immer gewährleistet werden. Die betrifft die Stadt und alle Ortsteile. Größere Einsätze können nur durch die Zusammenführung von Kräften aus den Löschzügen und Löschgruppen der Stadt und den Ortsteilen abgesichert werden. Daraus ergeben sich Alarmierungs- und Anmarschfristen von 15 bis 20 Minuten. Es gilt weiterhin, alle Anstrengungen darauf zu richten, in ortsansässigen Unternehmen und Einrichtungen geeignete Personen zur Mitarbeit in der Feuerwehr zu gewinnen. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr ist weiter zu intensivieren. Die Qualifizierung des vorhandenen Personals ist zielstrebig im Rahmen der planmäßigen Standortausbildung und der Nutzung der Angebote des FKTZ und der Landesfeuerwehrschule fortzuführen. Insbesondere ist dem Zusammenwirken der Löschzüge und Löschgruppen der FF Senftenberg höchste Aufmerksamkeit zu widmen. Aus diesem Grund wurde die Stelle eines hauptamtlichen Mitarbeiters mit dem Aufgabenbereich Einsatz, Aus- und Fortbildung geschaffen. Schwerpunkt dabei ist die Gewinnung und Ausbildung von Kräften im ehrenamtlichen Bereich. Weiterhin sind Mittel in den Haushalt einzustellen, um jährlich 2 – 3 Kameraden den Erwerb des LKW-Führerscheines zu ermöglichen.

7.2 Entwicklung hauptamtliches Personal

In den Jahren 2006 bis einschließlich 2009 werden 8 hauptamtliche Kameraden in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln. Von diesen Stellen werden 2 im Jahr 2007 wieder besetzt. Die neu einzustellenden Kameraden sollten nicht älter als 25 Jahre sein, weil dadurch eine Verbesserung der Altersstruktur gesichert wird. Eine Aufstockung der Arbeitszeit auf 0,90 VZE sollte ab 2010 erfolgen.

7.3 Verbesserung der materiell-technischen Ausstattung

7.3.1 Gerätehäuser	Kosten	Realisierung
a) Feuerwache Briesker-Straße:		
Umbau und Rekonstruktion	1.700.000,- €	2005-2007
Außenanlagen	200.000,- €	2008
b) Gerätehaus Schulstraße:		
Abriss	50.000,- €	2007
c) Gerätehaus Hosena:		
Sanierung Fenster/ Türen/Schuppen	20.000,- €	2006
d) Gerätehaus Niemtsch:		
Anbau Sanitäranlagen	20.000,- €	2006
e) Gerätehaus Kleinkoschen:		
Neubau in Eigenleistung	ca. 80.000,- €	2007
f) Gerätehaus Brieske:		
Planungsleistungen zum Neubau		2008
Neubau Standort hinter Norma-Markt	500.000,- €	2009-2010
bzw. am alten Standort		
Abriss altes Gerätehaus		2010

7.3.2 Technik

Alttechnik	Neutechnik	Kosten	Jahr der Beschaffung
LF 8 Robur LZ Großkoschen	LF 10/6	230.000.- €	2007
KLF B 1000 LG Kleinkoschen	MTW	13.000.- €	2008
KLF B 1000 LG Niemtsch	MTW	13.000.- €	2008

Bemerkung: Beschaffung erfolgt bei Ausfall KLF und Einschätzung Ausbildungsstand, sowie der Einsatzbereitschaft.

LF 16 W 50 LZ Hosena	LF 10/6	230.000.- €	2009
LF 16 W50 LZ SFB	LF 16/12	280.000.- €	2010

7.3.3 Gesamtkosten pro Jahr

2006	740.000,- €
2007	960.000,- €
2008	376.000,- €
2009 u. 2010	630.000,- €
gesamt:	2.706.000,- €

Beschluss 022/06

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung, die als Anlage beigefügt ist.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung

Beschluss 022/06 vom 26.04.2006

Aufgrund § 5 i.V.m. § 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBL. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBL. I S. 210) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – Bbg SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg auf ihrer Sitzung am 26.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung in der Fassung vom 09.11.2005 (Essengeldsatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Senftenberg, 27.04.2006

Fredrich (Siegel)
1. Beigeordneter

Beschluss 023/06

Änderungssatzung der Satzung über den Senftenbergpass

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über den Senftenbergpass.

1. Änderungssatzung der Satzung über den Senftenbergpass

Beschluss 023/06 vom 26.04.2006

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg auf ihrer Sitzung am 26.04.2006 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

in § 2 Zweckbestimmung wird ein Satz 3 hinzugefügt:

„Schüler, die an der Mittagsversorgung in der Schule teilnehmen und Inhaber eines Senftenbergpasses sind, erhalten einen Zuschuss von 0,40 € pro Portion“.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Senftenberg, 27.04.2006

Fredrich (Siegel)
1. Beigeordneter

Beschluss 024/06

Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Ortsteil Hosena

1. Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Hosena und der Begründung während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, Hinweise sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung entsprechend der vorliegenden Abwägung (siehe Abwägungstabelle als Anlage und Bestandteil des Beschlusses) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB geprüft.

Folgende Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat 7, Cottbus
- Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Cottbus
- Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen, NL Cottbus
- Land Brandenburg, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Zossen, Abt. Denkmalpflege
- Land Brandenburg, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Zossen, Abt. Bodendenkmalpflege
- Land Brandenburg, Landesumweltamt Brandenburg, Cottbus
- Land Brandenburg, Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Luckau
- Land Brandenburg, Amt für Forstwirtschaft, Doberlug-Kirchhain
- Land Brandenburg, Zentraldienst der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen
- Land Brandenburg, Polizeipräsidium Frankfurt-Oder, Schutzbereich OSL
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Senftenberg
- Spree Gas GmbH Cottbus
- Verbundnetz Gas AG Leipzig
- Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde
- Wasserverband Lausitz Senftenberg
- Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
- Envia Verteilnetz GmbH Halle
- Stadt Lauta
- Amt Ruhland
- Herrn Horst Friedrich, Hosena
- Herrn Stefan Schneider, Hosena
- Frau Rita Giesel, Hosena

Das Ergebnis ist den Betroffenen durch die Verwaltung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mitzuteilen.

2. Die Innenbereichssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB mit Planstand 01.03.06 wird beschlossen.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten:	33
davon anwesend:	29
Ja-Stimmen:	29
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grund des § 28 GO waren keine Stimmberechtigten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss 025/06

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – gemäß Anlage.

Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschluss 025/06 vom 26.04.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 75 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S.170) sowie § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl.I/94 S. 94) in ihrer Sitzung am 26. April 2006 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

§ 1 Allgemeines
§ 2 Persönliche Gebührenfreiheit
§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit
§ 4 GebührenschuldnerIn
§ 5 Höhe der Gebühr
§ 6 Ermäßigung und Befreiung
§ 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid
§ 8 Entstehung der Gebührenschuld
§ 9 Fälligkeit der Gebühr/Säumniszuschlag
§ 10 Bare Auslagen
§ 11 Auslagen
§ 12 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Senftenberg, die auf Antrag des/der Beteiligten vorgenommen werden oder diese/n unmittelbar begünstigen, sind nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Tarifs Verwaltungsgebühren und Auslagen - im nachfolgenden Gebühren - zu erheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, besondere Gebührensatzungen oder privatrechtliche Entgeltregelungen anzuwenden sind. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2
Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben von

a) der Bundesrepublik Deutschland,

b) dem Land Brandenburg und seinen Gebietskörperschaften, soweit die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit betreffen,

c) den Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sofern die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dient,

d) öffentlichen Schulen, Universitäten und Hochschulen,

e) Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Gebührenfreiheit wird gegenüber den in Abs. 1 genannten Personen und Körperschaften nur dann gewährt, wenn die gebührenpflichtige Handlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen nach ihrer Satzung oder sonstigen bindenden Vorschriften obliegen oder eine Gegenseitigkeit zugesichert ist.

§ 3
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

(1) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sowie Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben.

(2) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

(3) Amtshandlungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(4) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der öffentlichen Sozialhilfe, des Jugendwohlfahrtsgesetzes, der Jugendpflege, des Bundesversorgungsgesetzes, des Schwerbeschädigtengesetzes sowie des Gesundheitswesens; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Deputaten und ähnlichen Vergünstigungen benötigt werden.

(5) Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen sind.

(6) Bescheide über Stundungen oder Erlass öffentlicher Abgaben.

(7) Bescheide über die Unzuständigkeit bei einer begehrten Amtshandlung.

(8) Amtshandlungen im Bereich der Grunderwerbssteuerbefreiung.

(9) Amtshandlungen im Bereich:

- der Beantragung eines Modernisierungsdarlehens,
- der Gewährung öffentlicher Mittel (Landesbaudarlehen),
- der Anerkennung als steuerbegünstigter Wohnungsbau.

§ 4
GebührenschuldnerIn

(1) Schuldner/in der Gebühr ist, wer die Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte veranlasst hat oder derjenige zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

(2) Haben mehrere Beteiligte eine Verwaltungstätigkeit veranlasst oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jede/r der Beteiligten Schuldner/in der Gebühr, soweit die Verwaltungstätigkeit ihn/sie betrifft. Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg, welcher Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, berechnet.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr

- das Maß des mit der Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwandes und
- die Bedeutung des Gegenstandes und der wirtschaftliche Nutzen für den/die Beteiligte/n zu berücksichtigen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den einzelnen Tarifnummern zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(5) Für Verwaltungstätigkeiten, die in dem anliegenden Verwaltungsgebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen für nach Art und Inhalt ähnliche Verwaltungstätigkeiten erhoben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 6
Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse gilt.

§ 7
Gebühr für Widerspruchsbescheid

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Der Gebührenberechnung ist nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zulegen, wenn sich der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet und wenn der Widerspruch von einem Dritten eingelegt wurde.

§ 8
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Senftenberg, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Gebühr/Säumniszuschlag

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den/die Gebührenschuldner/in fällig, wenn nicht die Stadt Senftenberg einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder ähnlichem, erhoben werden.

(2) Die Verwaltungsgebühren können sofort von den Gebührenkassen oder der Stadtkasse entsprechend der Kassenordnung gegen Ausstellung einer Quittung entgegengenommen oder vom Zahlungspflichtigen auf das Konto der Stadt Senftenberg eingezahlt werden.

(3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist diese zu erstatten.

(4) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührenschuldner verlangt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Stadt Senftenberg der Tag des Eingangs;

b) bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Stadt Senftenberg oder bei Einzahlung mit Zahlschein/Überweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Stadt Senftenberg gutgeschrieben wird.

§ 10
Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen, sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der/die Gebührenschuldner/in von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

§ 11
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der/die Gebührenschuldner/in sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

a) Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,

c) Zeugen und Sachverständigenkosten,

d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Senftenberg, 27.04.2006

Fredrich (Siegel)
1. Beigeordneter

Gebührentarife
als Anlage und Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Senftenberg
(alle Beträge in €)

Inhalt

1. Ausdrucke/Ablichtungen/Abschriften
2. Erteilung von Erlaubnissen u. ä.
3. Bescheinigungen
4. Schriftliche Auskünfte
5. Ausfertigung von Beglaubigungen/Zeugnissen
6. Stellungnahmen/Gutachten
7. Abgabe von Vorschriften und Formularen
8. Ausleihe
9. Bearbeitungs- und Ermittlungsgebühren
10. Sonstige Gebühren und Gebühren für sonstige allgemeine Verwaltungstätigkeiten

1	**Ausdrucke/Ablichtungen/Abschriften**	
1.1	Computerausdrucke	
1.1.1	DIN A4 schwarz/weiß pro Seite	0,15
1.1.2	DIN A3 schwarz/weiß pro Seite	0,30
1.1.3	DIN A4 farbig pro Seite	1,00
1.1.4	DIN A3 farbig pro Seite	2,00
1.2	Ablichtungen	
1.2.1	DIN A4 einseitig	0,15
1.2.2	DIN A4 doppelseitig	0,30
1.2.3	DIN A3 einseitig	0,30
1.2.4	DIN A3 doppelseitig	0,60
1.2.5	DIN A5 Farbkopie einseitig	0,50
1.2.6	DIN A4 Farbkopie einseitig	1,00
1.2.7	DIN A3 Farbkopie einseitig	2,00
1.3	Schreibgebühren	
1.3.1	DIN A5 einzeilig oder eineinhalbzeilig pro Blatt	3,00
1.3.2	DIN A5 Geschäftsvordruck pro Blatt	1,50
1.3.3	DIN A5 Schreiben von Tabellen pro Blatt	3,00
1.3.4	DIN A4 einzeilig pro Blatt	5,00
1.3.5	DIN A4 eineinhalbzeilig pro Blatt	3,50
1.3.6	DIN A4 Geschäftsvordruck pro Blatt	2,50
1.3.7	DIN A4 Schreiben von Tabellen pro Blatt	7,50
1.4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, für jede angefangene DIN A4 Seite	7,50
2	**Erteilung von Erlaubnissen u. ä.** Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, soweit nicht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist:	
2.1	bei normalem Arbeits- und Zeitaufwand (bis ½ Stunde)	5,00
2.2	bei größerem Arbeits- und Zeitaufwand (ab ½ Stunde) aufwandsabhängig	von 10,00 bis 51,00
2.3	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Vorkaufsrechten und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	15,00
	für die Erteilung der Zweitausfertigung zu obengenannter Erklärung	2,50
2.4	Grundstücksteilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB und § 8 BbgBO je angefangene 511,30 € des Verkehrswertes des abzutrennenden Grundstückes	1,00
	insgesamt mindestens	50,00
	insgesamt höchstens	2.556,00
	Kann ein Verkehrswert nicht nach § 194 BauGB ermittelt werden, so ist der Bodenrichtwert nach§ 196 BauGB heranzuziehen. Die Werte beziehensich auf das abzutrennende Grundstück.	
2.5	Genehmigung von Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 144 BauGB	10,00
2.6	Zustimmung zu Bauarbeiten im öffentliche Verkehrsbereich	5,00
2.7	Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten	13,00
2.8	Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Senftenberg	

2.8.1	durch Verbände und Vereine	2,50
2.8.2	für gewerbliche Zwecke	26,00
3	**Bescheinigungen**	
3.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
3.2	Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Abgabebescheides	2,50
3.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
3.4	sonstige Bescheinigungen	5,00
3.5	Ausstellung von Duplikaten	2,50
3.6	Ersatz verlorener Hundesteuermarken	1,50
3.7	Ausstellung einer Wohnberechtigungsbescheinigung für den 1. Förderweg einkommensabhängig	3,00 bis 15,00
4	**Schriftliche Auskünfte**	
4.1	Schriftliche Auskünfte (sofern nicht nachfolgend zuzuordnen) — nach dem Zeitaufwand — je angefangene ½ Stunde	2,50
4.2	Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern — nach dem Zeitaufwand — je angefangene ½ Stunde	5,00
4.3	Familiengeschichtliche Auskünfte — nach dem Zeitaufwand — je angefangene ½ Stunde	10,00
4.4	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten (Archivbeständen) je Seite	2,50
4.5	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
4.5.1	Grundgebühr	5,00
4.5.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.6	Schriftliche Auskünfte über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
4.7	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene ¼ Stunde	2,50
4.8	Auskünfte zur Bewertung von Grundstücken und zum Bauplanungsrecht je angefangene ½ Stunde	20,00
4.9	Erteilung kurzer schriftlicher Auszüge aus Vermessungsunterlagen je angefangene Seite	2,50
5	**Ausfertigung von Beglaubigungen/Zeugnissen**	
5.1	Beglaubigungen von Unterschriften/Handzeichen je Unterschrift/Handzeichen	2,00
5.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen oder Plänen je Seite	2,00
5.3	Ausstellung eines Teilungszeugnisses gem. § 20 Abs. 2 BauGB	51,00
6	**Stellungnahmen/Gutachten**	
6.1	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten (Hoch- und Tiefbau)	
6.1.1	Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	10,00
6.1.2	Außenarbeiten je angefangene Stunde	25,00
6.2	Erstellung von Gutachten allgemeiner Natur einschließlich Stellungnahmen zu Gutachten je angefangene ½ Stunde der aufgewandten Zeit	5,00
6.3	Bautechnische Beratung und Wertschätzung — je angefangene ½ Stunde	15,00
6.4	Erstellung von sonstigen schriftlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten außerhalb gebührenpflichtiger Verwaltungsverfahren	10,00 bis 511,00
7	**Abgabe von Vorschriften, Formularen**	
7.1	Abgabe von Vordrucken und Formularen in tatsächlicher Höhe der Kosten, mindestens jedoch	1,00
7.2	Abgabe ortsrechtlicher Vorschriften pro Exemplar entsprechend Ablichtungstarif, mindestens jedoch	1,00
7.3	Abgabe gesetzlicher Vorschriften pro Exemplar entsprechend Ablichtungstarif, mindestens jedoch	1,00
7.4	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
7.4.1	- 0,2 m²	8,00
7.4.2	- 0,5 m²	15,00
7.4.3	- 1,0 m²	20,00
7.4.4	über 1,0 m²	25,00
8	**Ausleihe**	
8.1	Ausleihe von Landkarten, Plänen, Vorschriften (für max. 6 Wochen)	
8.1.1	für gewerbliche und freiberufliche Zwecke	5,00
8.1.2	für private Zwecke	2,50
8.1.3	für Weiterbildung, Umschulung	1,50
8.2	Ausleihe von Bauakten für jede angefangenen 5 Arbeitstage	25,50
8.3	Ausleihe von Verkehrszeichen/Hinweisschildern	
8.3.1	pro Tag/pro Stück	1,00
8.3.2	zusätzlich Aufstellvorrichtung bzw. Befestigungsmaterial pro Tag/pro Stück	2,00
9	**Bearbeitungs- und Ermittlungsgebühren**	
	für Nachforschungen zur Feststellung zuständiger bzw. verantwortlicher Personen, Vereine, usw., insbesondere Ermittlung von Angehörigen — nach dem Arbeits- und Zeitaufwand — je angefangene ½ Stunde	5,00
10	**Sonstige Gebühren und Gebühren für sonstige allgemeine Verwaltungstätigkeiten**	
10.1	Vergabe von Hausnummern	10,00
10.2	Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind	tatsächliche Höhe
10.3	Sonstige allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene ½ Stunde	5,00 bis 25,50

Beschluss 026/06

Satzung über die Bildung von Schulbezirken

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken.

Satzung über die Bildung von Schulbezirken

Beschluss 026/06 vom 26.04.2006

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – Bbg SchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg auf ihrer Sitzung am 26.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke

In der Stadt Senftenberg werden folgende Schulbezirke gebildet:

Walther-Rathenau-Grundschule

OT Sedlitz; Rathenaustraße, J.-Gottschalk-Straße, Puschkinstraße, Brauhausstraße, Bahnhofstraße, Adolfstraße, Laugkstraße, Blumenstraße, Grünstraße, Badstraße, Salzmarktstraße, Ringstraße, Schloßstraße, Am Hotel, Am Pionierhaus, Baderstraße, Bärengasse, Benediktenstraße, Burglehnstraße, Elsterstraße, G.-Hauptmann-Straße, Kirchplatz, Kirchstraße, Rathausstraße, Ostpromenade, Roßkaupe, Schloßstraße, Schmiedestraße, Schmiedegasse, Töpferstraße, Westpromenade, Kreuzstraße, Straße der Jugend, Rosenstraße, Ritterstraße, Rudolf- Breitscheid-Straße, Sternstraße, Hüttenstraße, Prof.-Virchow-Straße, Karlstraße, Prof.-Billroth-Straße, Kurze Straße, Jahnstraße, Kochstraße, Am Eisenwerk, Krankenhausstraße, Bahnmeistergasse, Güterbahnhofstraße, Taubenstraße, Parzellenstraße, Ackerstraße, Albertinenstraße, Freisestraße, Freiseplatz, Grenzstraße, Tenningstraße, Friedensstraße, Reyersbachstraße, F.-Spiro-Straße, Mutzkstraße, Paulinenstraße, Kerneckestraße, Mittelstraße, Lindenstraße, Radojewskistraße, R.-Harnau-Straße, Spremberger Straße, A.-Bebel-Straße, Calauer Straße, Dr.-Chr.-Erxleben-Straße, Heinrichstraße, Karl-Ziehm-Straße

3. Grundschule

Hörlitz; Klettwitzer Straße, Lessingstraße, Herderstraße, Windmühlenweg, Turnstraße, Meilenweg, An der Sporthalle, R.-Harbig-Straße, An der Ingenieurschule, A.-Schweitzer-Straße, Straße des Bergmanns, Blumensiedlung, Hörlitzer Straße, Straße des Sports, Goethestraße, Herrmannsplatz, Fichtestraße, J.-R.-Becher-Straße, Otto-Nuschke-Straße, W.-Külz-Straße, B.-Kellermann-Straße, B.-Brecht-Straße, A.-Scharrer-Straße, P.-Rilla-Straße, F.-C.-Weißkopf-Straße, F.-Wolf-Straße, Charlotten-Straße, Am Sportplatz, Ahlbecker Straße, Ückeritzer Straße, W.-Pieck-Straße, E.-Weinert-Straße, L.-Fürnberg-Straße, Eigenheimweg, Rostocker Straße, Schillerstraße, Damaschkestraße, Jüttendorfer Straße, Eisenbahnstraße, OT Brieske, OT Niemtsch

Grundschule am See

Straße der Energie, Glück-Auf-Straße, Häuerstraße, Bergbaustraße, Hanseatenstraße, A.-Hennecke-Straße, Bergwerkstraße, Steigerstraße, Dubinaweg, Seeadlerstraße, Kranichstraße, Möwenstraße, Kormoranstraße, Am Salzgraben, Buchwalder Straße, Am See, Kleinkoschener Straße, Am Elsterdeich, Elsestraße, Geschwister-Scholl-Straße, Marthastraße, Polenzweg, Vogelsiedlung, Blankenbergstraße, Wolschinkastraße, Hauensteinstraße, Antonienstraße, Fischreiherstraße, Gartenweg, Knappenstraße, Schulstraße, Dr.-O.-Rindt-Straße, Dr.-R.-Lehmann-Straße, Niemtscher Weg

Grundschule Hosena

OT Hosena, OT Peickwitz, OT Großkoschen

§ 2
Überschneidungsgebiete

Zwischen den Schulbezirken werden folgende Überschneidungsgebiete gebildet.

Straße	Schulen
Hoynstraße, Greifswalder Straße, Stralsunder Straße, Usedomer Straße	Grundschule am See/ 3.Grundschule
Am Neumarkt, Markt, Steindamm, Niemtscher Weg, Wehrstraße	Walther–Rathenau–Grundschule/ Grundschule am See
E.-Thälmann-Straße	Walther–Rathenau–Grundschule/ 3. Grundschule
Briesker Straße	Grundschule am See/ 3. Grundschule
Steindamm	Grundschule am See/ Walther–Rathenau–Grundschule
Großenhainer Straße	Walther–Rathenau–Grundschule/ 3. Grundschule

§ 3

Schuljahresbezogen bestimmt der Schulträger über die Zuordnung der Schüler, die gemäß § 2 in Überschneidungsgebieten wohnen, zu den jeweiligen Grundschulen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Fassung vom 22.12.2004 außer Kraft.

Senftenberg, 27.04.2006

Fredrich (Siegel)
1. Beigeordneter

Beschluss 027/06

Aufhebung der Richtlinie zur Förderung der Sportvereine der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Aufhebung der Richtlinie zur Förderung der Sportvereine der Stadt Senftenberg, Beschluss 46/98 vom 13.05.1998.

Beschluss 028/06

Aufhebung der Entgeltordnung der transportablen Bühne und Aufhebung der Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Aufhebung der Entgeltordnung transportable Bühne, Beschluss 155/2001 vom 12.12.2001.

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Aufhebung der Entgeltordnung für Schulräume der Stadt Senftenberg, Beschluss 149/01 vom 12.12.2001.

Beschluss 029/06

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO ESS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg beschließt die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See (ParkGebO ESS).

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten

am Senftenberger See
(ParkGebO ESS)

Beschluss 029/06 vom 26.04.2006

Aufgrund § 35 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2005 (BGBl. I S. 2412) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II S. 646) erlässt der Bürgermeister der Stadt Senftenberg aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2006 folgende Gebührenordnung:

§ 1
Gegenstand der Gebührenordnung

Gegenstand dieser Gebührenordnung sind die Gebühren durch den Betrieb von Parkscheinautomaten auf den folgenden Parkplätzen:

Buchwalder Straße
Buchwalde Kreisverkehr
Seestrand Großkoschen
Rezeption Großkoschen
Südsee Peickwitz
Südsee Niemtsch
Niemtscher Mühle
Seestraße Niemtsch
Am See
Am Wassersportzentrum.

§ 2
Geltungsbereich

Die im Gebührenkatalog, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, festgelegten Gebührentarife werden gegenüber allen juristischen und natürlichen Personen im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober jedes Kalenderjahres zur Anwendung gebracht.

§ 3
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.11.2005 außer Kraft.

Senftenberg, 27.04.2006

Fredrich (Siegel)
1. Beigeordneter

Anlage zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten am Senftenberger See
(ParkGebO ESS)

G e b ü h r e n k a t a l o g

1. Parkgebühren im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten am Senftenberger See

PKW / Kleinbus / Wohnmobil

Von 07.00 Uhr bis 20:00 Uhr

bis 1 Stunde	1,00 €
bis 2 Stunden	3,00 €
ab 2 Stunden	4,00 €

Beschluss 030/06

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 34 „Bahnhofstraße 38/40“

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Bahnhofstraße 38/40“ zwischen der Momper Projektentwicklungs GmbH, Seydelstraße 28 in 10117 Berlin und der Stadt Senftenberg wird gebilligt und bestätigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Vertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmberechtigten:	33
davon anwesend:	29
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	3

Hinweis:

Auf Grund des § 28 – Ausschließungsgründe – der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg waren keine Stadtverordneten von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Beschluss 031/06

Überplanmäßige Ausgabe für das Einzelvorhaben "Rudolf-Breitscheid-Straße 1" - Alte Feuerwache

Für das Einzelvorhaben – R.-Breitscheid-Straße 1 – Alte Feuerwache in Senftenberg wird die Ausgabehaushaltsstelle „Sanierungsgebiet Innenstadt“ überplanmäßig um die nichtförderfähigen Kosten in Höhe von 152.083,87 € erhöht.

Die notwendigen Mittel für die überplanmäßige Erhöhung der Ausgabehaushaltsstelle „Sanierungsgebiet Innenstadt“ werden aus der Haushaltsstelle 61000.98100 (Rückzahlung Zinsen, nichtförderfähige Kosten) in Höhe von 150.000,00 € und aus Reduzierung des Haushaltsansatzes der Haushaltsstelle 61000.94100 (Regionalplanung) in Höhe von 2.083,87 € zur Verfügung gestellt.

Beschluss 032/06

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg wählt Frau Julia Böttcher zur stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 1 der Stadt Senftenberg.

Beschluss 033/06

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 3 der Stadt Senftenberg

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg wählt Frau Janine Liebig zur stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 3 der Stadt Senftenberg.

Beschluss 034/06

Personalangelegenheit

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Besetzung einer Amtsleiterstelle ab 01.05.2006.

Beschluss 035/06

Niederschlagung einer Forderung

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die unbefristete Niederschlagung einer Forderung.

Beschluss 036/06

Nutzungsvertragsangelegenheit mit dem ESS

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Senftenberg und dem Zweckverband Erholungsgebiet Senftenberger See.

Beschluss 037/06

Änderung des Beschlusses 078/05 (Grundstücksangelegenheit)

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt die Änderung des Beschlusses 078/05 zum Verkauf eines Grundstückes

Beschluss 038/06

Verkauf eines Gewerbegrundstückes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf eines Gewerbegrundstücks im Gewerbegebiet „Grünstraße“.

Beschluss 039/06

Verkauf eines Grundstückes

Die Stadtverordnetenversammlung Senftenberg beschließt den Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Senftenberg.

Weitere amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Grundstücksausschreibung

Die Stadt Senftenberg beabsichtigt folgendes Grundstück in der Gemarkung Senftenberg zu veräußern:
unbebautes Grundstück neben der Buchwalder Straße 38 b – d

Flur:	11
Flurstück:	560
Lage:	in zentraler und verkehrsgünstiger Lage innerhalb des Stadtzentrums - Buchwalde - direkt in Seenähe
Grundstücksgröße:	1.433 m²

davon 353 m² Zuwegung und 1.080 m² Bauland, reine Baufläche jedoch für 872 m², da Einhaltung Schutzstreifen 208 m² betrifft

Nutzung:	Wohn- und/oder Geschäftshaus
Bedingung:	Übernahme der Liegenschaft im gegen wärtigen Zustand mit vorhandener Zufahrt, welche Bestandteil des Flurstückes ist
Mindestkaufpreis:	80.000,-- €

Auf die Durchführung eines Bieterverfahrens wird hingewiesen. Der Abschluss eines Vertrages in Folge der direkten Vermarktung durch die Stadt Senftenberg ist kostenfrei. Besichtigung des Grundstückes nach vorheriger Terminabsprache während der Ausschreibungsfrist möglich. Die Stadt Senftenberg ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Kaufangebote mit Konzept sind in einem besonders gekennzeichneten Umschlag „Kaufangebot nicht öffnen zum Grundstück neben Buchwalder Str. 38 b- d“ zu richten an die

Stadt Senftenberg
Sachgebiet Liegenschaften
Frau Zschieschang (☎ [03573] 70 13 16)
Markt 19
01968 Senftenberg

Die Angebotsfrist endet am 30. Mai 2006.

Die Eröffnung erfolgt am 31. Mai 2006 im Zimmer 206 des Verwaltungsgebäudes der Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 19.

Senftenberg, 03.05.2006

Graßhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg zum Flächennutzungsplan nach § 6 Abs. 5 BauGB und Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss 036/05 vom 15.06.2005 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 10.05.2005 beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt. Die höhere Verwaltungsbehörde nach Baugesetzbuch, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, hat nach § 6 Abs. 4 BauGB den Flächennutzungsplan am 04.11.2005 mit Aktenzeichen 80.1-mo mit einer Maßgabe genehmigt.

Mit Beschluss 013/06 der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2006 wurde dem Inhalt der Maßgabe beigetreten. Dies wurde mit Schreiben vom 20.03.2006 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Bau GB kann jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Ausfertigung zur Bekanntmachung vom 31.03.2006 im Rathaus, Verwaltungsgebäude Markt 19, Zimmer 208 während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Graßhoff (Siegel)

Bürgermeister

Teileinziehungsverfügung

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I (GVBl. I S. 218, wird

der Gemeingebrauch eines Teilstückes des Margaretengrabens auf die Benutzungsarten: Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Der Gemeingebrauch des betroffenen Bereiches (Teilstücke der Flurstücke 15/3, 644, Flur 4, Gemarkung Brieske) wird geändert, weil Gründe des öffentlichen Wohls für eine Änderung des Gemeingebrauches vorliegen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Tiefbauamt der Stadt Senftenberg, Markt 19, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Verfügung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt" für die Stadt Senftenberg wirksam.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Senftenberg, Der Bürgermeister, Markt 1, 01968 Senftenberg einzulegen.

Senftenberg, den 13.04.06

Graßhoff

Bürgermeister (Siegel)

Stellenausschreibung

Zum 01.09.2006 ergibt sich kurzfristig nochmals die Chance, eine Ausbildung bei der Stadt Senftenberg zum

Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste

in der Fachrichtung Bibliothek bzw.

Veranstaltungskauffrau/-mann

zu starten.

Vorausgesetzt Sie erreichen oder verfügen bereits über die Fachoberschulreife mit mindestens guten bis sehr guten Ergebnissen und besitzen analytisches

Denkvermögen und ein sehr gutes schriftliche und mündliches Ausdrucksvermögen. Wenn Sie darüber hinaus über korrekte Umgangsformen verfügen, die Bereitschaft zur Arbeit im Team mitbringen sowie mit Engagement und ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein Dienstleistungen für die Bürger Ihrer Heimatstadt erbringen wollen, sehen wir Ihrer Bewerbung interessiert entgegen.

Angesprochen?, . dann schicken Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen bis zum 19.05.2006 an:

Stadt Senftenberg

SGB Personal

Markt 1

01968 Senftenberg

Graßhoff

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Wasserrechtliche Planfeststellung für das Gewässerausbauvorhaben „Herstellung Überleiter Sedlitzer See – Ilse See" (3. Erg. zum Gewässerausbau Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen)

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH), Länderbereich Brandenburg, hat für das oben angeführte Gewässerausbauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für die projektbezogenen Teilmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sedlitz beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 29.05.2006 bis 28.06.2006 in

01968 Senftenberg
Markt 19, Zimmer 306

während der Dienststunden

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00. Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 12.07.2006 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, oder bei der Stadtverwaltung Senftenberg, Markt 1 in 01968 Senftenberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Darüber hinaus haben die Einwendungen den Vor- und Familiennamen in leserlicher Schrift sowie die volle Anschrift des Einwenders zu enthalten. Unleserliche Namen und Anschriften bleiben bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf privatrechtlichen Titeln.

Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur geltend gemacht werden, wenn der Betroffene nachteilige Wirkung während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach

Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen mit dem Vorhaben nicht in Einklang zu bringen, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung; in diesem Zusammenhang sind schriftliche Anträge zu den v. g. Maßnahmen innerhalb einer Frist von drei Jahren, nachdem der Betroffene Kenntnis von den nachteiligen

Wirkungen des Vorhabens erhalten hat, an die Planfeststellungsbehörde zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen, über die bei der Eröffnung von der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Sedlitz, Reppist und Senftenberg im Bereich der Stadt Senftenberg

Die Firma envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09144 Chemnitz, hat mit Datum vom 18. November 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV Freileitung (Abzweig Senftenberg Bl. 6815) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Sedlitz, Reppist und Senftenberg in der Stadt Senftenberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-511 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 22. März 2006

Im Auftrag

(Vogel)

-Ende des amtlichen Teils-

Weitere Mitteilungen des Bürgermeisters

Schutzfrist für Garagen läuft aus
Sondersprechstunden zu den Garagenangelegenheiten finden im großen Ratssaal des Rathauses statt

In den letzten Wochen häufen sich Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Senftenberg zu der Frage, wie die Stadt damit umgehen wird, dass zum Jahresende die Investitionsschutzfrist für Nutzungsverträge über Garagengrundstücke ausläuft.

Keine Erfindung der Stadt Senftenberg, sondern ein Bundesgesetz, und zwar Bürgerliche Gesetzbuch, regelt die Tatsache, dass ab dem 01.01.2007 der Eigentümer eines Grundstücks auf dem zu DDR-Zeiten Garagen errichtet werden durften im Falle der Vertragsbeendigung auch Eigentümer dieser Gebäude wird, ohne noch Entschädigungen zahlen zu müssen. Die bis dahin wirksamen Übergangsregelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes werden zum Jahresende 2006 unwirksam.

Mit dem Ablauf der sogenannten Investitionsschutzfrist des Schuldrechtsanpassungsgesetzes fällt dem Grundstückseigentümer im Falle einer Vertragsbeendigung nicht nur das Eigentum an der Garage entschädigungslos zu, vielmehr wird der Garagennutzer in einem solchen Fall auch zum kostenpflichtigen Abriss der Baulichkeit verpflichtet.

Gesetze schaffen auch für die Stadt Senftenberg unumstößliche Rahmenbedingungen, doch sie bieten meistens einen Handlungsspielraum, den die Stadt bemüht ist, zu Gunsten ihrer Bürger auszuschöpfen. Der Handlungsspielraum der Kommune besteht darin, dass sie im Interesse der Bürgerinnen und Bürger den Stadtverordneten von Senftenberg in einer der kommenden Stadtverordnetenversammlungen vorschlagen wird auf ihr generelles Kündigungsrecht einseitig zu verzichten und für die meisten Garagenstellplätze in der Stadt Senftenberg die Kündigungsschutzfrist vorerst bis zum 31.12.2011 zu verlängern.

Ausgenommen von diesem Vorschlag sind Standorte, an denen sich konkrete wirtschaftliche Investitionen anbahnen oder überwiegende städtebauliche Interessen eine Kündigung zwingend erfordern könnten. Der zur Diskussion stehende Beschlussvorschlag weist die Garagenstandorte Grubenstraße, Heizhaus, Feuerwehr, Großenhainer Straße, Dubinaweg, Ahlbecker Straße, Grünstraße und die Rosenstraße aus, für die die Kündigungsschutzfrist am 31.12.2006 ausläuft. Auch dies bedeutet dagegen nicht, dass die Stadt Senftenberg bereits zum Beginn des Jahres erste Kündigungen aussprechen wird. Hintergrund der Ausnahme dieser Garagenstandorte von der Verlängerung der Kündigungsschutzfrist ist allein die Tatsache, dass hier ein dauerhafter Erhalt der Garagen aus städtebaulichen oder ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht gesichert werden kann.

Die Stadt Senftenberg als Grundstückseigentümer hat grundsätzlich ein Interesse am langfristigen Erhalt und an der ordnungsgemäßen Unterhaltung der bestehenden Garagen, sofern dies im Einklang mit der Stadtentwicklungsplanung steht und für die Erhaltung der Attraktivität der jeweiligen Stadtgebiete förderlich ist. Aus diesem Grund wird die Stadt Senftenberg für alle Nutzerinnen und Nutzer von Garagen in Senftenberg auf kommunalen Grundstücken Änderungsverträge erarbeiten, um so die beiderseitigen Pflichten der Vertragspartner einheitlich für alle Nutzungsverhältnisse zu regeln und Rechtssicherheit zu schaffen.

Auch im Interesse der Garagennutzerinnen und –nutzer, wird den Stadtverordneten von Senftenberg vorgeschlagen, die auf der Basis von Nutzungsentgelt bestehendenden Verträge nicht in Mietverträge, wie es das Gesetz problemlos zulassen würde, zu ändern. Allerdings wird vorgeschlagen das Nutzungsentgelt in Abhängigkeit von der Lage und anhand der vorliegenden Grundstücksmarktberichte auf 40,00 €; 50,00 € bzw. 60,00 € im Jahr anzuheben. Letztmalig wurde das Nutzungsentgelt für Garagen auf städtischen Grundstücken auf der Grundlage des Beschlusses 103/99 zum 01.04.2000 differenziert nach Lage erhöht. Die hier vorgeschlagene Regelung wäre für die Garagennutzerinnen und -nutzer immer noch wesentlich preiswerter als der Abschluss von Mietverträgen, denn der vergleichbare ortsübliche Mietpreis für Garagen beträgt monatlich 25,56 €, also 306,72 € Jahresmiete.

Mit dem hier vorgestellten Beschlussvorschlag versucht die Stadt Senftenberg so bürgerfreundlich wie nur möglich, den konkret bevorstehenden Fall der Rechtsumwandlung von DDR- Recht in Bundesrecht zu realisieren.

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger wird die Stadt Senftenberg zu Fragen des weiteren Umgangs mit Nutzungsverträgen über Garagengrundstücke an drei Terminen gesonderte Sprechstunden im großen Ratssaal des Rathauses anbieten, in denen sowohl die Rechtsamtsleiterin, wie die Mitarbeiterinnen des Amtes für Gebäudemanagement der Stadt Senftenberg für Informationen und Erklärungen gern zur Verfügung stehen.

Die Sondersprechstunden zu den Garagenangelegenheiten finden im großen Ratssaal des Rathauses statt am:

Dienstag	**23.05.2006**	**16:00 – 18:00 Uhr**
Dienstag	**30.05.2006**	**16:00 – 18:00 Uhr**
Donnerstag	**01.06.2006**	**16:00 – 18:00 Uh**

Information des Amtes für Bildung, Soziales und Kultur

Die Zuständigkeiten im Amt für Bildung, Soziales und Kultur sind wie folgt neu geregelt:

Frau Rößiger-	Sachbearbeiterin Kultur
Frau Bischoff -	Sachbearbeiterin Jugend und Sport
Frau Wagner	Sachbearbeiterin Schulen und Sportstättenbelegung
Frau Müller	Koordinatorin Gesunde-Städte- Netzwerk Sachbearbeiterin Allgemeine soziale Angelegenheiten

Grafe
Amtsleiterin

Angebot bleibt uneingeschränkt bestehen

Ein Beschluss der Gemeindevertretung Hohenbocka verhindert nach gegenwärtigem Sachstand künftig die Einschulung von Kindern aus ihrer Gemeinde in die Grundschule im Senftenberger Ortsteil Hosena. Eine Elterninitiativ aus Hohenbocka ist wenig begeistert von diesem Beschluss, denn sie möchten auch weiterhin ihre Kinder in Hosena einschulen.

„Gern würde die Kreisstadt dem Wunsch der Elterninitiative Hohenbocka nach kommen“, so der Ortsteilbürgermeister aus Hosena, Hagen Schuster. Senftenberg war und ist nach wie vor bereit und interessiert auf der Grundlange einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Schuleinzugsbereich der Gemeinde Hohenbocka mit der Stadt Senftenberg dafür die Voraussetzungen zu schaffen.

Solange jedoch die Gemeindevertretung Hohenbocka per Beschluss die Schulträgerschaft mit dem Schuljahr 2006/2007 ff. Jahren an das Amt Ruhland überträgt, respektieren die Stadt Senftenberg diesen Beschluss. Sie muss der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde Folge leisten und in der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Stadt Senftenberg den §1 hinsichtlich der Grundschule Hosena dahingehend ändern, dass der Gemeindename Hohenbocka gestrichen wird.

Zur Ordnung und Sicherheit in der Stadt Senftenberg mit den Bürgern ins Gespräch gekommen

Am 03. Mai 2006 lud die Stadt Senftenberg ihre Bürgerinnen und Bürger um 17:00 Uhr in das Rathaus, Markt 1 zu einem Diskussionsforum im großer Ratssaal zum Thema „Zu Hause in Senftenberg – Ich fühle mich wohl“ ein. Vordergründig ging es bei dieser Veranstaltung um Fragen der Ordnung und Sicherheit in der Stadt, denn sie spielen in punkto Lebensqualität erfahrungsgemäß bei den Menschen immer mehr die entscheidende Rolle.

Um diesem Grundanliegen gerecht zu werden wurde bereits im März 2000 der Präventionsrat der Stadt Senftenberg mit dem Ziel gegründet, die bereits bestehende Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren örtlichen Entscheidungsträgern zu intensivieren.

Kommunale Kriminalitätsverhütung (KKV) in der Stadt Senftenberg soll künftig problem- und projektbezogen gestaltet werden, da der Kriminalität dort entgegengewirkt werden muss, wo sie entsteht, wo sie die Bürger beunruhigt. Unter Regie des Präventionsrates werden Arbeitsgruppen entsprechend der örtlichen Besonderheiten gebildet, welche für die Umsetzung der Konzeption über Zuständigkeitsebenen hinaus Verantwortung tragen.

„Lebensqualität und Sicherheit“ ist ein weiteres Projekt dieser Strategie, bei dem sich verschiedene Akteure für gemeinsame Initiativen auf kommunaler Ebene einen Orientierungsrahmen setzen. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit ist eine Arbeitsgruppe gegründet wurden, welche maßgeblich dazu beiträgt, in einer Vernetzung von Präventionsmaßnahmen unter Mobilisierung einer breiten Öffentlichkeit das subjektive Sicherheitsgefühl in der Stadt nachhaltig zu erhöhen. Die Arbeitsgruppe „Lebensqualität und Sicherheit“ besteht aus jeweils einem Vertreter:

- des Präventionsrates
- des Ordnungsamtes
- der Polizei Senftenberg
- der wohnungswirtschaftlichen Unternehmen
- sowie weiteren zeitweilig in die Arbeitsgruppe zu benennenden Vertretern von Institutionen, Organisationen und Bürgerinnen und Bürgern

Diese Partner unterzeichneten am 3. Mai 2006 eine Vereinbarung ihrer Zusammenarbeit und kamen mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch.

Regionale Sicherheitsprobleme und Unordnungsphänomene haben auf lokaler Ebene in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Vor allem die alltäglichen Facetten von Unsicherheitsgefühlen und der Unordnung werden regelmäßig an Verantwortliche herangetragen. Die Probleme reichen von den Belästigungen dominanter Jugendgruppen auf den öffentlichen Plätzen oder in den Wohnquartieren über Vandalismuserscheinungen im privaten und öffentlichen Raum bis zum Ablagern von Müll in der Öffentlichkeit. Die Bürger erwarten Antworten und Lösungen auf diese Problemlagen von staatlicher Seite. Offensichtlich liegt zwischen den individuellen Handlungsmöglichkeiten der Verantwortlichen (kommunale Verwaltung und Polizei) einerseits und der Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Sicherheit und Ordnung in ihrem unmittelbaren Umfeld auf der anderen Seite ein großer Unterschied. Mit der Erkenntnis, dass Sicherheits- und Kriminalitätsphänomene ihren Ursprung in den örtlichen Bedingungen haben, geht es darum, durch eine Vernetzung unterschiedlicher Akteure, diesem Entwicklungsprozess nachhaltig zu begegnen. Das Konzept verfolgt einen Handlungsansatz, der soziale, bauliche und organisatorische

Aspekte gleichwertig einbezieht und miteinander verknüpft. Dazu gehören:

1. Stabile Nachbarschaften und Zielgruppenarbeit:

Funktionierende Nachbarschaften und eine angemessene soziale Kontrolle beeinflussen das subjektive Sicherheitsempfinden positiv und dämpfen Sachbeschädigungen und Vandalismus. Daher sollten einzelne Bereiche wie z.B. das Sozial- und Belegungsmanagement der Wohnungsunternehmen oder die Integrationsleistungen der Gemeinwesenarbeit einbezogen werden. Einen besondere Zielgruppe der Präventionsarbeit bilden Kinder und Jugendliche.

2. Sichere Umwelt:

Die gebaute Umwelt hat wesentlichen Einfluss auf die Förderung oder Dämpfung von Ordnungs- und Sicherheitsproblemen. Diese Belange sollten bei der Umgestaltung des Wohnumfeldes, von öffentlichen Plätze und Straßen, von Gebäuden sowie bei Neubauprojekten stärker Beachtung finden.

3. Effizienteres Handeln:

Rasches und wirksames Einschreiten gegen jegliche Anzeichen der Verwahrlosung und des Vandalismus, Schlichtung von sozialen Brennpunkten und konsequente Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten bauen Verunsicherungen bei der Bevölkerung ab, befördern Zivilcourage und wirken auf die potenziellen Täter demotivierend. Die Zusammenarbeit aller Verantwortungsträger ist Voraussetzung für ein effizientes Vorgehen.

Im Vordergrund der Aufgabenstellung geht es darum, - Zivilcourage zu entwickeln und alle Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung anzuregen.

„Hinschauen statt Wegsehen“; das erfordert u.a. auch Informationen an die Polizei oder die örtliche Ordnungsbehörde zu geben, Anzeigen zu erstatten und die Bereitschaft, als Zeuge aufzutreten.

Außerdem soll Rechts- und Unrechtsbewusstsein sowie Achtung und Wertschätzung von Eigentum , insbesondere bei Kindern und Jugendlichen vermittelt werden.

Aber auch der Sachbeschädigungen und dem Vandalismus wollen wir mit präventiven Maßnahmen begegnen.

Weiterhin kommt es auf eine schnelle Beseitigung von Zerstörungen und Sachbeschädigungen an, um somit dem Nachahmungseffekt entgegenzuwirken.

Durch eine Konfrontation des Verursachers/Täters mit den Taten und seine aktive Einbeziehung in die Beseitigung bzw. Schadensregulierung und der gezielte Einsatz von Ableistung gemeinnütziger Arbeit können erzieherische Lerneffekte erzielt werden

Alle Straßen im Senftenberger Sanierungsgebiet bald grundhaft erneuert

Am 24. April 2006 begann die grundhafte Erneuerung der Senftenberg Burglehnstraße. Nach Abschluss dieser Baumaßnahme, im III. Quartal diesen Jahres, sind alle Straßen im Senftenberger Sanierungsgebiet, welches den Altstadtkern umfasst, erneuert. Die Arbeiten erfolgen in zwei Bauabschnitten und erfordern Voll- und Teilsperrungen, so dass mit Beeinträchtigungen im Kraftfahrzeugverkehr gerechnet werden muss. Die Kennzeichnung der notwendigen Umleitungen erfolgt durch Ausschilderung. Zeitweilig ist der Kirchplatz mit dem PKW nur über die Baderstraße erreichbar.

Mit dem Ausbau der Straße erfolgen gleichzeitig die Verlegung einer Regenwasserleitung sowie die Errichtung einer Straßenbeleuchtung. Die im Plangebiet liegenden Trink- und Schmutzwasserleitungen werden in Verantwortung des Wasserverbandes Lausitz im Rahmen der Baumaßnahme erneuert bzw. saniert.

Die Straßenbaumaßnahme beginnt an der Einmündung Schlossstraße und endet an der Einmündung zum Steindamm bzw. an der neuen Befestigung des Kirchplatzes.

Die Burglehnstraße wird als Mischverkehrsfläche ausgebaut, das heißt ohne Borde und die Ausbaubreite ist variabel.

Die Straßenbefestigung erfolgt mit unterschiedlichem Natursteinpflaster. Die Engstelle am Bauanfang wird mit Kleinpflaster und der schmale lange Teil der Burglehnstraße mit Großpflaster und einem mittig angelegten Pflasterstreifen hergestellt. Dieser Pflasterstreifen dient künftig teilweise als Entwässerungsrinne.

Bei dem breiteren Teil der Burglehnstraße wird die Gestaltung des Kirchplatzes bis zum Anschluss an die Einmündung zum Steindamm mit Kleinpflaster und einer beidseitig geführten Pflasterrinne weiter geführt.

Auch diese Straße lieg künftig im verkehrsberuhigten Bereich.

Finanziert wird dieser Straußenausbau durch Fördermittel vom Land und Bund sowie Haushaltsmitteln der Stadt Senftenberg. Die Kosten für die in städtischen Baulast liegenden Leistungen betragen ca. 280,- T€.

Kreuzungsausbau Kleinkoschen erfordert Umleitung

Im Rahmen des Förderprogramms „Integrierte ländliche Entwicklung“ wurde im vergangenen Herbst mit dem grundhaften Ausbau der Dorfstraße im Senftenberger Gemeindeteil Kleinkoschen begonnen. Mit dem Ende der Frostperiode laufen die Ausbauarbeiten nun wieder auf vollen Touren. Am 18. 04. 2006 begann der Ausbau der Kreuzung

Dorfstraße-Buchwalderstraße- Straße zum Gewerbegebiet. Somit ist während der halbseitig stattfindenden Bauarbeiten weder ein abbiegen in das Wohn-, noch in das Gewerbegebiet über diese Kreuzung möglich. Die Erschließung in beide Gebiete erfolgt über eine ausgeschilderte Umleitung. In das Wohngebiet gelangt man über den abbiegenden Kreuzweg und das Gewerbegebiet ist über den asphaltierten Wirtschaftsweg der LMBV erreichbar. Da der Wirtschaftsweg nur einspurig angelegt ist erfolgt die Verkehrsregelung mit Hilfe einer Ampelanlage. Auch die Bushaltestelle muss vorübergehend verlegt werden. Die Ersatzhaltestelle ist hinter dem Kreuzungsbereich vorgesehen.

Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme befinden sich in der unterirdischen Wirtschaft komplett neue Trink-, Schmutz-, und Regenwasserleitungen. Außerdem erhält die Dorfstraße in Kleinkoschen eine neue Beleuchtung und einen komplett neuen Straußenaufbau.

Mit der Fertigstellung der Bauarbeiten kann hier voraussichtlich Ende Juni gerechnet werden.

Brückenrückbau

Wie im Oktober 2005 angekündigt, muss die Brücke, die in der Senftenberger Kleinkoschener Straße zur Zeit noch über die Schwarze Elster führt zurückgebaut werden. Diese unumgängliche Maßnahme begann planmäßig am 18. April 2006. Dieses Brückenbauwerk weist so erhebliche Mängel auf, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Begründet durch die nahe liegenden Brückenbauwerke im Straßenverlauf der B-96 sowie der Zufahrt zu den Gartenanlagen am Wasserwerk Buchwalde ist ein Ersatz an dieser Stelle nicht erforderlich. Somit wird die Kleinkoschener Straße ab der B96 zur Sackgasse

Teilweise Vollsperrung in der Reyersbachstraße

Voraussichtlich beginnen am 15. Mai 2006 die Arbeiten am 1. Bauabschnitt zur grundhaften Erneuerung der Reyersbachstraße von der Einmündung Harnaustraße bis zur Rudolf Breitscheid Straße. In Baulast des Wasserverbandes Lausitz wird die Trinkwasserleitung komplett erneuert und die Schmutzwasserleitung abschnittsweise. Die Stadt Senftenberg ist dann für die Fahrbahn, die Gehwege, die Straßenbeleuchtung und die Regenentwässerung zuständig. Im Zuge dieses Bauabschnittes wird auch der Kreuzungsbereich zur Rudolf Breitscheidstraße komplex ausgebaut. Während der Zeit der Bauarbeiten erfolgt eine Vollsperrung des Straßenabschnittes, allerdings wird eine Ersatzzufahrt zum Vital Sportstudio und zum NET-LIVE geschaffen. Auf dem Parkplatz in der Reyersbachstraße erfolgt die Baustelleneinrichtung, so dass die Stellflächen nicht verfügbar sind. Bis Ende September 2006 sollen die Erneuerung dieses Straßenabschnittes planmäßig erledigt sein. Alle Anwohnergrundstücke sind jederzeit fussläufig erreichbar und die Umleitungen für den KFZ- Verkehr werden ausgeschildert. Ab Mitte Juni beginnt parallel der grundhafte Ausbau der Rudolf Breitscheid Straße.

Baumfällungen

Aufgrund von Verkehrssicherungspflichten beauftragte die Stadt Senftenberg eine Baumpflegefirma mit der Fällung von insgesamt 128 Bäumen in Straßenbebreichen und auf öffentlichen Flächen. Bei den betoffenen Bäumen ist in den meisten Fällen die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet, bei einigen Bäumen ist eine Baumsanierung aufgrund des weit fortgeschrittenen Krankheitszustandes nicht mehr sinnvoll. Für Fällungen , bei denen Gefahr im Verzug vorliegt, wurde die Genehmigung von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Die restlichen Bäume werden zur Zeit noch geprüft. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen werden dann entsprechend den Auflagen der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Die sach- und fachgerechten Arbeiten erfolgten zum größten Teil im vergangenen Monat wobei jedoch Brut- und Niststätten beachtet wurden , so dass nach Abschluss der Brutzeit im Herbst eventuell Restfällungen vorgenommen werden müssen.

In folgenden Straßen von Senftenberg musste an gefährdeten Bäumen die Motorsäge angesetzt werden:

Buchwalder Straße, Wanderweg Buchwalde, Gartenweg, Badstraße, Elsterstraße, Grünstraße, Dubinaweg, Steindamm, Laugkstraße, Kormoranstraße, Ernst Thälmann Straße, Briesker Straße, Blankenbergstraße, J. R. Becher Straße, Berthold Brecht Straße, Friedrich Wolf Straße, F. C. Weiskopf Straße, Erich Weinert Straße,

Kerneckestraße, August Bebel Straße, Felix Spiro Straße, Freisestraße, Albert Schweizer Straße, Hörlitzer Straße, Eisenbahnstraße.

Im Ortsteil Großkoschen kommt es in der Dresdner Straße, im Ortsteil Sedlitz in der Spremberger Straße und im Park sowie im Ortsteil Hosena am Platz der Jugend zu Baumfällungen.

Weitere umfangreiche Verkehrssicherungsarbeiten erfolgen durch die Mitarbeiterin und Mitarbeiter des städtischen Bauhofes im gesamten Stadtgebiet.

Was brauchen, was wollen Senftenbergs Kinder und Jugendliche und was bieten wir ?

Das Verhalten vieler Jugendlicher entspricht dem allgemeinen Trend, ihre Position in der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ansprüche und Interessen zu finden. Dabei orientieren sie sich in erster Linie an Gleichgesinnten und fühlen sich durch die Anerkennung und Identifikation in der Gruppe bestätigt. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass viele dieser Gruppen nach Abgrenzung und Individualität verlangen, d.h. der Wunsch nach eigenen Räumlichkeiten bzw. Aufenthaltmöglichkeiten ist nach wie vor kennzeichnend.

Bestehende Angebote, wie beispielsweise das Jugendhaus „Pegasus“, Jugendclubs oder offene Freizeittreffs verschiedener Vereine werden teilweise mit dem Argument abgelehnt, dass Öffnungszeiten oder Hausordnungen nicht der individuell angestrebten Freizeitqualität entsprechen.

Mit diesen immer wieder geäußerten Empfindungen von heranwachsenden Mädchen und Jungen sowie ihrem vordergründigem Wunsch nach „zwangloser Kommunikation“ werden Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Ausbilderrinnen und Ausbilder aber auch Behörden- und Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter fast täglich konfrontiert.

Reibung und Meinungsverschiedenheiten zwischen Alt und Jung sind oft sehr kraftaufwendig für beide Seiten, aber gehören seit Urzeiten zum Leben.

Ein altes Sprichwort besagt: „Wer sucht der findet“. Eigeninitiativ hat noch nie geschadete und wer ernsthaft sucht wird auch Hilfe finden, wenn sie gewünscht wird.

Es existiert wohl kaum ein anderer Bereich der so sensibel, differenziert und schwierig in der Harmonisierung ist, wie die Kinder- und Jugendarbeit. Das macht sie aber auch so spannend, aufregend und lohnenswert.

Auf das immer wieder zu hörende Argument von gelangweilten Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsen: „ Senftenberg tut nichts und bietet nichts“, haben wir eine klare Antwort:

Weder die Stadt noch die unzähligen Vereine sowie freie Träge und private Initiatoren haben Lust und Laune zum Abhängen und Rumgammeln. Stimmt - Programm frei Haus gibt es nicht, aber dafür jede Menge Informationen und Angebote unter www.senftenberg.de sowie im Rathaus der Stadt Senftenberg. Wer fragt dem wird geholfen und wer zu Hause nicht die Möglichkeit der Internetinformation hat, findet diese in der Stadtbibliothek.

Als Extratipp schon heute Sommerferienangebote in der Stadt Senftenberg:

Organisierte Ferien bieten Einrichtungen der Stadt bzw. Vereine wie folgt an:

JC WK III „Der Würfel“ e. V.

Offener Freizeit- u. Jugendtreff für Jugendliche im Alter von 14-21 Jahren. Tägliche Angebote im Fitness- und Unterhaltungsbereich (Dart, Billard, Kraftsport, Internet, Musikanlage etc.)

Betreuung von Jugendlichen in der Schulferienzeit sowie Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im rahmen der Jugendweihe

2006 – Durchführung eines Feriencamps in Ahrendsee, einer bilateralen Jugendbegegnung in Senftenberg sowie außerschulischer Bildungsmaßnahmen (Exkursion in das Biosphärenreservat Spreewald, Konfliktlotsenschulung)

Deutscher Kinderschutzbund e. V., Ortsverband Senftenberg

Sieht Hauptaufgabe in präventiver Arbeit und in Betreuung der Kinder aus sozial benachteiligten Familien

Vielfältige Angebote (Sport, Theater, Kreativkurs) als Alternative zur Hortbetreuung und als Möglichkeit, Eigeninitiative und Selbständigkeit der Heranwachsenden zu fördern

In Sommerferien organisieren die MitarbeiterInnen örtliche Ferienmaßnahmen für 10-15 Kinder zu sehr kostengünstigen Konditionen

Kultur-Ferien-Freizeit e. V.

Verein, der Historie, Kultur, Tradition und Brauchtum der Lausitz den jungen Menschen nahe zu bringen versucht. Organisiert jährlich Ferienfreizeiten mit thematischer Ausrichtung (2006 Ferienlager in Geising für 20 Kinder und Jugendliche)

Katholisches Pfarramt St. Peter u. Paul

Alljährliche Ferienfreizeit für 30 Kinder im Alter von7-15 Jahren im Schullandheim „An der Südsee“. Im Mittelpunkt stehen freizeit- u. erlebnisorientierte Angebote, die das Zusammenleben in der Gruppe und das Verständnis untereinander fördern helfen

Jugend-Freizeit-Camp des Selbsthilfevereins Senftenberg e. V.

Bietet in erster Linie Übernachtungsmöglichkeiten für Gruppen, Familien und Einzelpersonen. Für Abwechslung sorgen zahlreiche Angebote (Fußball, Dart, Billard, Beachvolleyball, Kreativwerkstatt). Besonders geeignet ist das Camp für Wandertags-, Klassen- u. Projektfahrten, Ferienaufenthalte, Trainingslager und Jugendbegegnungen

Ferienfreizeiten werden ganzjährig angeboten (jeweils mehrere Durchgänge), im Sommer mit thematischer Ausrichtung (z. B. 2006: „Laienspiel“, „Wir spielen Zirkus“, „Tanz“ und „Manege frei“)

1x jährlich organisiert der Verein eine trilaterale Jugendbegegnung (meist künstlerische Ausprägung: siehe 2005: Gestaltung des Mosaiks an der 3. Grundschule Senftenberg)

Erlebnisbad Senftenberg

Ferienspiele (im Mittelpunkt Spiel, Spaß, Wettkämpfe, basteln ...) in den Schulferien für Kinder im Alter von 7-12 Jahren, Betreuung von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Jugendhaus Pegasus

Zeltcamp am JH in den Sommerferien für ca. 16 Teilnehmer im Alter von 12-16 Jahren pro Durchgang,

Freizeitangebote des Hauses (Tischtennis, Volleyball, Billard, Kino und Disco) werden kombiniert mit Tagesausflügen, Aktionen am Senftenberger See (Surfen, Tretboot ...) und zahlreichen kreativen Tätigkeiten

Offene Jugendarbeit:

Jugendclubs in den Ortsteilen Brieske, Hosena, Großkoschen, Peickwitz und Sedlitz sowie die Jugendclubs Jamm e. V., „Little Home“ e. V. und JC WK III „Der Würfel“ e. V. in Senftenberg

Konzerte, Musikveranstaltungen:

JC Jamm e. V., Jugendhaus Pegasus, Snowtropolis, JC WK III „Der Würfel“ e. V., Irish Pub Slyne & Head

Tanzveranstaltungen:

Jugendhaus Pegasus (1 x monatlich Schülerdisco), Pick Up, Snowtropolis

Öffnungszeiten Erlebnisbad

Montag	11:30 bis 15:30 Uhr reserviert für Senioren, Behinderte und Schwangere kostenlose Wassergymnastik 12, 13 und 14 Uhr	
DI, MI, FR	06:30 bis 08:00 Uhr 11:00 bis 22:00 Uhr	Frühschwimmen
Donnerstag	06:30 bis 08:00 Uhr 11:00 bis 17:00 Uhr 20:30 bis 22:00 Uhr	Frühschwimmen 11.30 – 15.30 Bahnen f. Senioren 15 Uhr Wassergymnastik
Samstag	10:00 bis 22:00 Uhr	
Sonntag	10:00 bis 20:00 Uhr	

Aquarobickurse:
MO und FR : 10:00 - 11:00 Uhr
DI und DO : 20:00 - 21:00 Uhr & DO: 18:30 - 19:30 Uhr
Babytreff:
FR und SO: 08:45 - 09:45 Uhr (Einlass 08:45 - 08:55 Uhr)
Feiertage/ Ferien
25. Mai: 10.00 – 22.00 Uhr
26. Mai: 06:30 – 08.00 Uhr & 10:00 – 22:00 Uhr
16.09. – 29.09. für Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten geschlossen!

Infos und Anmeldung im Erlebnisbad:
Hörlitzer Str. 32
01968 Senftenberg
Telefon: 03573 20 92
Fax: 03573 14 84 75
www.senftenberg.de /unter Freizeit

Sakura GmbH – Saunacenter mit Anschluss ans Bad

MO, MI, FR 10:00 - 22:00 Uhr
DI, DO 08:00 - 22:00 Uhr
SA, SO 10:00 - 18:00 Uhr

20. Mai wegen Revisionsarbeiten geschlossen!

Öffnungszeiten Waldbad Hosena

Saison: 15.05. – 15.09. 2006

Bei sonnigem Badewetter öffnet das Bad schon am Wochenende
13./14.05. ab 14:00 Uhr
MO - FR: 14:00 - 20:00 Uhr
Wochenende, Feiertage, Ferien: 12:00 - 20:00 Uhr
(witterungsbedingte Änderungen sind möglich!)
Kinder und Jugendliche von 1 bis 18 Jahren: 0,50 €
Erwachsene 1,00 €

Neuer Spielplatz eröffnet

Am 3. Mai 2006 eröffnete der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Klaus-Jürgen Graßhoff in der Walter Rathenau Straße einen neuen Spielplatz.
Die kombinierten massiven Spielgeräte befinden sich direkt neben dem Allwettersportplatz und bieten künftig auch für die Schülerinnen und Schüler der Walter Rathenau Grundschule ein zusätzliches Spiel- und Bewegungsangebot an der frischen Luft.

Kunst und Handwerk in Senftenberg und drum herum“

Diese Ausstellung wurde am 02. Mai 2006 um 17.00 Uhr in den Räumen des Bürgerbüros „Soziale Stadt“, die sich im Gebäude der ehemaligen Realschule in der Senftenberger Schulstraße befinden eröffnet und ist dort bis zum 02.Juni 2006 zu sehen
Die Resonanz auf die Teilnahmeausschreibung dieser Präsentation war ausgesprochen gut und es wurden erstaunliche Arbeiten eingereicht. Ein Prachtstück darunter ist zweifelsfrei eine über zwei Meter große Holzpyramide. Außerdem sind unter den Exponaten viele Bilder und wunderschöne Handarbeiten.
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 11:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 11:00 bis 15:00 Uhr

Allgemeine soziale Beratung und Unterstützung für Hilfe suchende Bürger in Senftenberg

Kreissozialamt des Landkreises Oberspreewald- Lausitz

Träger: Landkreis Oberspreewald- Lausitz
Anschrift: 01968 Senftenberg, Dubinaweg 01
Tel. (03573) 8 70 41 01
Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:00 Uhr

Sozialhilfe, Sozialverwaltung, Asylbewerber, Grundsicherung, Eingliederungshilfe

Träger: Stadt Senftenberg
Anschrift: 01968 Senftenberg, Markt 1
Tel. (03573) 70 12 73
Fax: (03573) 70 27 45
Ansprechpartnerin: Frau Wolf
Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:30 Uhr

Kontakt- u. Beratungsstelle für Obdachlose u. Gefährdete Tagesstätte für Obdachlose und Gefährdete

Träger: Caritas-Kreisstelle Senftenberg
Anschrift: 01968 Senftenberg, Burglehnstr. 2
Tel. (03573) 7 38 51
Ansprechpartner: Herr Hänneschen, Frau Luge
Sprechzeiten: Herr Hänneschen
Di. 09:00 -11:30 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 11:00 Uhr
Fr. 09:00 - 10:00 Uhr,
außerhalb d. Sprechzeiten nach Vereinbarung
Sprechzeiten: Frau Luge
Mo., Mi. 09:00 - 10:00 Uhr,
außerhalb d. Sprechzeiten nach Vereinbarung

Kontakt-, Beratungs- u. Betreuungsstelle

Träger: Verein zur Hilfe Sozialschwacher e. V.
Anschrift: 01968 Senftenberg Steigerstr. 4
Tel. (03573) 7 31 48
Ansprechpartner: Herr Semner
Sprechzeiten: Mo. 09:00 - 10:00 Uhr
Di. 09:00 - 15:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Orientierungs- und Motivations-Zentrum (OMZ)

Träger: Förderverein Integrative Sozialarbeit e. V.
Anschrift: 01968 Senftenberg,
Kellermannstr. (ehem. Kita)
Tel. (03573) 36 37 34
Ansprechpartnerin: Frau Thiel
Öffnungszeiten: tägl. ab 08:00 Uhr, Sa., So. nach Bedarf
Projekt: Begegnungsstätte – Bildung/ Kultur, Sport,
Senftenberger Tafel

Für finanzielle Problemlagen

Schuldnerhilfe Senftenberg e. V.

Träger: Schuldnerhilfe Senftenberg e. V.
Anschrift: 01968 Senftenberg, Krankenhausstr. 14b
Tel.: (03573) 7 32 68
Ansprechpartnerin: Frau Schlögl
Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:30 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr u. 12:30 - 15:30 Uhr

Arbeitslosen- Service- Einrichtung

Träger: Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.
Anschrift: 01968 Senftenberg, E.-Thälmann-Straße 66
Tel.: 03573) 79 25 79 oder (03 57 53) 31 64
Leiterin: Frau Use, Großräschen
Sprechzeiten:
Di. 10:00 - 12:00 Uhr,
oder nach Vereinbarung
Projekt: Schuldnerberatung

Soziale Dienstleistungen

Kleiderkammer
Anschrift: 01968 Senftenberg, Krankenhausstraße 15 b
Träger: DRK
Öffnungszeiten:

Montag	09:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 13:00 Uhr

Möbel- und Textilbörse

Träger: Selbsthilfeverein Senftenberg e. V.
Anschrift: Güterbahnhofstr. 39
Tel.: (03573) 79 30 07
Öffnungszeiten:

Mo.- Fr.	09:00 - 17:00 Uhr
Fr.	09:00 - 15:00 Uhr

Sozialkaufhaus Möbel- Trödel- Antik

Träger: Volkssolidarität Südbrandenburg e. V.
Anschrift: 01968 Senftenberg, Wehrstr. 10
Tel. (03573) 8 02 34
Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.	09:00 - 18:00 Uhr
Sa.	09:00 - 13:00 Uhr

„Die Tafel“ - Ausgabe von Lebensmitteln

Träger: Förderverein Integrative Sozialarbeit e. V.
Ansprechpartner: Frau Zschieschang
Anschrift: 01968 Senftenberg, Kellermannstr. (ehem. Kita Kellermannstr.)
Tel. (03573) 36 37 32
Öffnungszeiten:

Di.	13:00 - 18:00 Uhr	
Sa.	08:00 - 10:00 Uhr	
Obst, Gemüse, Milchprodukte	13:00 - 14:00 Uhr	
Bäckereiprodukte		
Do.	14:00 Uhr	Sedlitz

Kontaktstelle der Aktionsgruppe gegen soziale Ungerechtigkeit Senftenberg

Anschrift: 01968 Senftenberg, Steindamm 17
Sprechzeiten: Montag ab 17:00 Uhr
Projekt: Hilfe zur Selbsthilfe
Zuhören und wahrgenommen werden

4. Besuchertage Lausitzer Seenland vom 30. Juni bis 2. Juli 2006

mit Touren durch die Bergbaufolgelandschaft und Familienspaß rund um den Spreetaler Ortsteil Burg am zukünftigen Scheibe-See

Im Mittelpunkt des "Sommers im Lausitzer Seenland" stehen die 4. Besuchertage am 1. und 2. Juli. Zentraler Veranstaltungsort ist das Festgelände im Spreetaler Ortsteil Burg am zukünftigen Scheibe-See.

Machen Sie sich mit den regionalen Traditionen, den gegenwärtigen Erlebnismöglichkeiten und den Zukunftsvisionen von Europas größter von Menschenhand geschaffenen Seenlandschaft bekannt!

Beim Event-Höhepunkt im Lausitzer Seenland lernen Sie touristische Angebote kennen und erfahren nebenbei mehr über den Stand der Bergbausanierung. Ein umfangreiches Rahmenprogramm bietet kulturelle, kulinarische und informative Highlights für jedes Alter und jeden Geschmack.

Angeboten werden geführte Radtouren durch das Seenland zum Festgelände, abenteuerliche Quad- und Off-Road-Safaris in die bizarre Bergbaufolgelandschaft, Skate-Korsos auf den neuen Seerundwegen, Ausritte auf Pferd und Pony, Rundflüge mit Hubschraubern sowie diverse Wassersportaktivitäten – kurz unvergessliche Erlebnisse.

Die Besuchertage Lausitzer Seenland sind in diesem Jahr verbunden mit einigen Jubiläen, die Grund zum Feiern bieten: 650 Jahre Burg, 100 Jahre Spreetal und 10 Jahre Gemeinde Spreetal.

Außerdem findet am Freitag, den 30. Juni unter dem Motto „Unternehmen Lausitzer Seenland“ im Industriemuseum Knappenrode ein Fachtag statt, zu dem Sie ebenfalls herzlich eingeladen sind.

Vom Tagebauland zum Seenland – überzeugen Sie sich selbst, wie Visionen Wirklichkeit werden. Weitere Infos unter Tel.: 035727/5200 oder www.lausitzerseenland.de

IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Freienhufener Straße 4, 01983 Großräschen bezogen werden.

Anzeigenschluss:
1 Woche vor dem Erscheinen des Amtsblattes.

Herausgeber:
Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Klaus-Jürgen Graßhoff,
Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:
DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646
E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:
Presse-Werbeservice:Telefon 0355 479204-0

Für die ordnungsgemäße Verteilung übernimmt das Druckhaus keine Gewähr. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Verteilerfirma.